# Correspondenzblatt

# Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt ericheint jeben Connabenb.

Rebattion: V. Umbreit. Berlin 60. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis pro Quartal Mt. 2,50.

Juhalt:	Seite
Mararifme Bebend: unb Bolteberficherung	177
Befregebung und Berwaltung. Die Gemeinde- befteuerung ber Banberarbeiter	179
tragemejen in ber beutichen Catifer und gebermareninbuftrie Die gelernten aus-	
fifche Gewertich afteftatifif	179
den beutschen Gewertichaften Aus den biterreichtichen	
Bem richaften - Bon ben amerifanischen Gewert	

	seite
Lohnbewegungen und Etreife. Die centralen Bert.	
tragsberhandlungen für bas beutiche Bau.	
gemerbe	186
Mus Unternehmertreifen. Basito Unternehmerber.	* 000
banbe an Terror leiften barten Beborb.	
lid janfilonterter Annungsterrorismus	188
Dutene, Alrbetterichun, Gin neuer Rerind aur	200
1 Beleitigung des Urbetterinnenichnues	190
Gewerbegerichtlice. Berband beutider Gewerbe- und	, 01,
l Maufmannsgerichte Wablen in Tillir	199
1 Willie 1 una en . linteritétauna anereintauna	192
Diergu: Literatur: Beilage Der. 3.	100

#### Agrarische Lebens- und Volksversicherung.

Breugen ift bas Land ber Agrarier: auf bie Heigen ist das Land der Agrarier: any die Hörberung der Interessen des ländlichen Grund-bestiges sind die gesamten Staatseinrichtungen zu-geschnitten. Nicht immer ist der Zusammenhang zwischen Staat und Agrariern star ertennbar. Erst gelegentlich, wenn einmal in das Dunkel

ber Begiehungen hineingeleuchtet wird, erfennt man, wie in Breugen ben Agrariern alle öffentnan, wie in preugen den tigrariern alle offent-lichen Institutionen dienstbar gemacht werden. Auch die Lebens- und schließlich auch die Boltsver-sicherung zur Förderung agrarischer Interessen zu benutzen und zu diesem Zweck öffentliche Mittel zu erhalten, ist das Berdiens des General-Land-schafts-Direktors Dr. Kapp in Königsberg. Er war es, der schon im Februar 1907 den Generallandtag der Sitnenkrischen Landschaft für feine Riöne ber Oftpreußischen Landschaft für feine Plane gu gewinnen wußte. Durch Allerhöchste Rabinettoorder bom 21. September 1910 wurde die im Februar 1907 und 1910 bom Generallandtag beschloffene Bulassung ber Lebensversicherung als Entschulls bungsmittel und mit ihr die Lebensverssicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft landesherrlich genehmigt. Die Anstalt hat ihren Betrieb am 15. November 1910 aufgenommen. Gegen Ende des Jahres 1911 wurde auch in den Provingen Weftpreußen, Posen, Pommern und Schlesien, am 5. März 1912 ebenfalls vom Provinziallandtag am 5. Warz 1912 ebenjalls vom Provinziallandtag in Brandenburg die Errichtung provinzieller Lebensversicherungsanstalten nach dem Muster der ostpreußischen Anstalt beschlossen. Diese Anstalten haben sich dann zu dem Berband der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten, Sis Berlin, zusammengeschlossen. Um sich bezüglich Kückersicherungen von den bestehenden Privatversicherungs. Gesellschaften unabhängig zu machen, wurde am 16. Dezember 1910 eine eigene Rückerssicherungs. Atstienseskallschaft unter der Kirma Beutschland. Ricks gefellichaft unter ber Firma Deutschland, Rud-verficherungs-Aftiengesellschaft mit bem Gis gu

Ronigeberg i. Br. gegrundet.

Satungsänderungen bes Berbandes fonnte der irrtümliche Schluß gezogen werden, daß die genannten Provingen, welche die öffentlich-rechtlichen Lebensverficherungsanstalten beschloffen haben, finangiell an ihnen gar nicht intereffiert feien. Beift es bod in den genehmigten Gabungsanderungen über bie haftung bes Berbandes: "Berpflichtungen bes Berbandes

unmittelbaren Betriebe ber Lebensberficherung tonnen nur mit ber Daggabe eingegangen merben, bag bafür ausschlieglich das Ctammtapital und bas nach bem Weichaftsplan hierfur ausgefonberte Bermogen, insbesondere die Bestande ber aus bem unmittelbaren Betriebe ber Lebensverficherung angefammelten Bramienreferben haften."

Schon - bamit ift festgeftellt, bag die Ber-ficherten an bie Brobing feine Unfpruche gu erheben berechtigt find, bag bafür nur bas Stammtapital und die aus ben Bramien ber Berficherten gurud. Buftellenben Bramienreferben in Grage tommen. Wer aber hat bas Stammtapital aufgebracht, wer trägt die Ginrichtungstoften?

Darüber schreibt ber "Hannoversche Courier": Die Provinzen oder Landschaften haben zu-nächst als Stammkapital für diese Anstalten eine Summe bon 500 000 begm. 1 Million Mart beraugeben, die mahrend ber erften 5 Jahre nicht berginst wird. Bu dem Kapitalverlust gesellt sich mit-hin ein Zinsverlust von alljährlich 40 000 Mt. bezw. bei 500 000 Mt. Kapital von 20 000 Mt. In fünf Jahren beläuft sich also bei einer Kapitalanlage von 1 Million der einsache Zinsverlust auf 200 000 Mt. Beiter müssen die Brovinzen und Landschaften, die öffentlicherechtliche Lebensversicherungsanstalten exrichten, für die erste Einrichtung 20 000 Mt. vorschießen. Dieses Darleben wird zinslos gemährt und ist nach Ablauf ber ersten 5 Jahre bezw. 6 Jahre von der Lebensbersicherungsanftalt ratenweise zu tilgen. Sonach entsteht den Prodingen und Landschaften für diese Zeit ein weitever Zinsverlust von 4000 Mt. jährlich. Außerdem ergeben sich, wie wir bereits an anderer Stelle mitgeveilt haben, für preugifchen Minifter bes Innern genehmigten bie Brobingen und Lanbichaften für bie bon ihnen

ift ihm nicht geglüdt; die Bolfefürsorge wird allen erzielt werden tonnte, was bei ber befannten Lang-Biberftanden jum Erot erftehen und die agrarifchen Blane gufchanden werden laffen.

#### Gesetgebung und Perwaltung.

#### Die Gemeindebefteuerung ber Wanderarbeiter.

Die Wanderarbeiter gehören meift zu jener Rlaffe von Arbeitern, die am ichlechtesten entlohnt und behandelt wird. Gie find nur ichwer in die Organisation ju befommen, geben ihr oft wieder berloren, und ihr trauriges Dafein macht fie gu einem Spielball ber wirtschaftlichen Berhältniffe. Gie haben aber nicht nur unter ben fchlechten Bedingungen gu leiben, unter benen fie ihre Arbeitetraft berfaufen, sondern auch unter bermehrter fteuerlicher Belaftung, infofern fie mit ihrem Arbeitsverdienft am Arbeitsorte und meift wohl auch da herange-zogen werden, wo fie ihren Wohnsit haben, an dem bie Angehörigen verbleiben. In Betracht fommt da allerdings nur die Gemeindesteuer, die doppelte Be-legung mit Staatssteuern ift burch Reichsgeset ausgeschaltet worden.

Diefe doppelte Gemeindebesteuerung hat fich natürlich da besonders fühlbar gemacht, wo Wander in dem einer Beiner gemagt, wo konnen, und das ist in demselben Umfange wohl nirgends im Reiche so der Fall, wie im Fürstentum Lippe, in dem und an dessen Grenzen 15 000 bis 20 000 Ziegeleiarbeiter ihren Wohnsit haben. Sie bleiben nur mahrend einiger Bintermonate in ber Beimat, ziehen im Frühjahr aber hinaus in die verschiedeniten Gegenden des Reiches, um dort den Sommer
und Herbst über Ziegelsteine zu fertigen, und
kehren erst um Weihnachten wieder zurück. Aber
auch sonst gibt es natürlich im Reiche Laufende von Wanderarbeitern, die unter diesen steuerlichen llebeln leiden: die Wohnstigemeinde zieht sie zu den Gemeindelasten heran, und zwar das ganze Jahr über, abet auch die Arbeitsgemeinde tut es während der Beit, wo gearbeitet wird. Diese frasse Ungerechtigkeit zu beseitigen, ist bisher nicht gelungen, aber Schuld daran trug nach unserer Ansicht hauptsächlich das bureaufratische Unverwögen ber verschiedenen Staatsregierungen, für die diese wichtige Arbeiterangelegenheit auch wohl nicht bebeutsam genug sein mochte, als daß es sich für sie verlohnte, sich deswegen in besondere geistige Unstofen zu stürzen.

An der Stelle jedoch, wo das Unrecht ganz besionders gefühlt wird, in Lippe, war schon vor zwei Jahren dem Drängen der Arbeiter soweit nachgegeben worden, daß man ein Spezialgeseh erließ, wonach die lippischen Wanderarbeiter ihren Wohnfitgemeinden gegenüber Anfpruche auf Ruder-ftattung beftimmter Betrage der entrichteten Gemeinbesteuer erheben tonnten, wenn fie gugleich nachwiesen bag fie auswärts gur Gemeinbesteuer herangezogen waren. Das war ein gemiffer Rotbehelf, womit aber ben Arbeitern nicht gedient gewesen ist, denn die praktische Ausführung des Geseises hat gezeigt, daß die Anmeldung von Anthrüchen für die Arbeiter ein zweischneibiges
Schwert war. Es kann hier nicht näher darauf eingegangen werden, aber iederfolks was den verseiten.

famteit ber behördlichen Urbeit auch nicht weiter auffallen fann. Aber jest ift eine Bereinbarung abgeschlossen worden, deren Sauptfate wir hier wiedergeben:

"Bur Bermeibung bon Doppelbefteuerungen ber Banderarbeiter bei Berangiehung gu bireften Rommunalsteuern im Königreich Breugen und im Fürstentum Lippe haben ber Rigl. Breufische Minister des Innern und der Rigl. Breufische Finangminifter einerfeits und bas Gurftl. Lippifche Staatsminifterium andererfeits folgende Bereinbarung getroffen:

Landwirtschaftliche ober gewerbliche Arbeiter, welche unter Beibehaltung ihres Wohnsites im Fürstentum Lippe im Ronigreich Breugen Aufenthalt nehmen, durfen bon ber Aufenthaltsgemeinbe gur Gemeindecinfommenfteuer nur mit ber Balfte bes Steuerfages berangezogen merben, au bem fie bon ihrem in der Aufenthaltsgemeinbe erzielten Arbeitsverdienfte tarifmäßig gu veranlagen find, wenn fie eine Befcheinigung ihrer Beimatsbehorbe barüber beibringen, bag fie an ihrem Bohnfite Familienangehörige gurudge-laffen haben, zu deren Unterhalt fie in Erfullung ihrer gesetlichen Bflicht beitragen. Während ihres Aufenthaltes in Breugen durfen diefe Arbeiter bon ber Beimatsgemeinde ebenfalls nur mit ber Balfte bes Steuerfates herangezogen werben, gu bem fie von ihrem in ber Aufenthaltsgemeinbe ergielten Arbeitsverdienfte tarifmäßig gu veranlagen find.

Für landwirtschaftliche ober gewerbliche Arbeiter mit bem Bohnfite im Ronigreich Breugen gilt, wenn fie im Fürstentum Lippe Aufenthalt nehmen, unter benfelben Borausfehungen bas Entiprechenbe."

Bu weiteren Gagen wird beftimmt, bag biefe Bereinbarung bom 1. April 1913 an gelten foll, und baf bie Minifterien für beibe Staaten bie ent-

fprechenden Unordnungen alsbald gu erlaffen haben. Leider werden nicht alle Arbeiter getroffen, bie überhaupt hatten berudfichtigt merden muffen. Es heigt ausbrudlich, bag fich bie Bereinbarung nur auf bie Arbeiter bezieht, die in der Beimat dirette Angehörige zu unterstüten haben und unterstüten. Die Beschränfung der das Unrecht milbernden Bestimmungen auf diese Arbeiter ist eine Rudsichtslosigteit, bie man nicht berfteben tann. Die Entschuldigung, baß die Berudsichtigung aller Arbeiter biefer Rlaffe besonders schwierig sei, wird im Ernfte nicht vorge-bracht werden tonnen. Aber man weiß, daß bie Bureaufratie in folden Dingen befonbers fcmer vormarts gu bringen ift, daß fie lieber ein fcreienbes Unrecht beftehen läßt - notabene wenn es fich um Arbeiter handelt —, als daß sie mit ein klein wenig Mühe und Entschloffenheit bersuchte, berechtigte Forderungen zu erfüllen, die allerdings nicht mit einem einfachen Federstriche durchgeseht werden fönnen.

### Statiflik und Yolkswirtschaft.

## Das Tarifvertragemejen in ber Deutichen

gegangen merben, aber sebenfalls mar ber praktische Eattler- und Leberwarenindustrie.
Exfolg bes Spezialgesebes gleich Rull.
Mach bem Erlaß des Gesebes murben bann lich ber Tarisbewegungen in der Leberwarenindustrie, Verhandlungen zwischen ber preußischen und der an dieser Stelle das Wort genommen, um die erlippischen Regierung über die Möglichkeit einer generellen Regelung der Frage für beibe Staaten über die Deimarbeit, eingehend zu mürdigen. Wenn
geführt. Es hat lange gedauert, bis ein Ergebnis wir heute wiederum dieses Thema berühren, so aus gegründeten Lebensversicherungsanstalten Aufwendungen, daß sie Beamte und Geschäftsräume hat sich die "Bereinigung der Steuer- und Wirtsprovinzieller oder landschaftlicher Behörden zur schaftsresormer" der Sache angenommen. Auf ihrer Verfügung gestellt haben, eine Tatsache, die mit der am 18. Februar in Berlin abgehaltenen General-

Bie fürglich berichtet murde, ift jest dem Berband durch den preußischen Minister des Innern auch gestattet worden, die Bolfsverfiche= rung in Breugen zu betreiben; um Irrtumer auszuschließen, heißt es jedoch zusätlich ausdrücklich in der am 17. Februar erlaffenen Berfügung:

"In außerpreußischen Landesteilen jedoch nur vorbehaltlich Genehnigung der beteiligten Bundesregierungen."

Die Ginrichtungstoften für ben Boltsverfiche= rungsbetrieb find befanntlich feine geringen. "Die Liebe zum Bolt allein," befundeten unfere Herren Agrarier, wie bei ihnen üblich, dadurch, daß fie sich bie Mittel für ihre agrarische Bolfsversicherung von den Provinziallandtagen bewilligen liegen. Oftpreugifche Landschaft, die Provinziallandtage von Weitpreußen, Bommern, Schlefien, Bofen, Brandenburg haben nach den veröffentlichten Berichten über ihre Anfang März abgehaltenen Tagungen je 50 000 Mf. à fonds perdu, wie es in bem Bericht ber "Stettiner Abendpost" über die am 6. Mars stattgefundene Situng des Provinziallandtages in Bommern heißt, für die neue Bolksversicherung Kappscher Obserbanz bewilligt.

"Die Erwartung wird natürlich ausgefprochen, daß die Generallandichaft die Balfte des Betrages an den Brobinziallandiag zurüderstatten werde; Freiherr von Steinäder erflärte, daß dies sicher zu erwarten sei," meldet die "Stettiner Abendposit".
Bur Begründung der beantragten Bewilligung

der 50 000 Mt. murde an einer Stelle betont, bag die neue Bolfsversicherung "aus agrarischem Geiste geboren" sei und mit ihr ein Gegengewicht gegen die "sozialdemokratische Bolfsfürsorge" geschaffen werden jolle.

Die auf bem Bommerichen Provinziallandtag ausgesprochene Erwartung, daß die Brobingen jemals von den à fonds perdu bewilligten 50 000 Mf. etwas zurüderhalten, dürfte sich schwerlich erfüllen. Trob ber behördlichen Protettion, trotbem die Provinzialsbeamten dirett angehalten werden, fich der Afquis fition für die Lebensversicherung der Probingial-anstalten zu widmen, haben diefe bei ber großen Lebensbersicherung bisher ein nennenswertes Ge-chäft nicht gemacht. Bei der Anstalt der Ostpreußi-ichen Landschaft ist im Jahre 1912 gegenüber 1911 sogar ein Müdgang eingetreten. Während 1911 die gum Abichluß gelangten Berficherungssummen 7 108 100 Mf. betrugen, erreichten fie 1912 nur die Söhe von 7 037 500 Mf. Das ist ein fehr dürftiges Ergebnis, und noch fläglicher dürfte fich der Abichlug bon Bolfsverficherungen geftalten. Benn fich aber infolgedessen bei den Berwaltungstosten Fehl-beträge ergeben, werden die Provinzen nolens volens die von ihnen geschaffenen Anstalten aufs neue fanieren muffen. Rach § 10 ber Satung bes Berbandes ber öffentlichen Lebensberficherungs auftalten find die Brovingialanftalten verpflichtet, für deffen Berwaltungstoften aufzutommen.

Run entfalten allerdings die Agrarier für die

dadurch | den mit Profpetten bombardiert. Gang befonders Zeit sowohl eine Bergrößerung des Beamten-personals als auch der Burcauraume im Gefolge einen Bortrag über "unsere sozialpolitische Gefetz-hat. verlangte und vor allem die agrarische Boltsversicherung propagierte. Die Agrarier haben eine furchtbare Angst vor ber Boltsfürforge, fie befürchten, daß mit ihr auch die Gewertschaftsbewe-gung auf dem Lande Stuppuntte erhalt, und werben feine Mittel icheuen, bies zu berhindern. Golieglich fann man aber boch niemand jum Abichluß einer Lebensberficherung zwingen; besonderer Sompathien erfreuen sich die Agrarier bei der unbe-mittelten ländlichen Bevölkerung nicht. Deren In-teressen werden durch die mit der Lebensbersicherung verbundenen Entschuldungsaftion wenig berührt, von ihr werden in der Hauptsache nur die großen Grundbefiter auf dem Lande einen Ruten haben.

Rach bem bon ber Oftpreußischen Lanbichaft aufgestellten Programm foll bie Entschulbung be-

trieben werden:

1. durch Gewährung erweiterter landwirtschaft- licher Kredite unter Eintragung der Berschuldungsgrenze;

2. durch

durch Gemährung bon Zwangstilgungs-Shpotheten seibens der Bant der Oftpreugisichen Landschaft ohne Eintragung der Berschuldungsgrenze; 3. durch die Lebensversicherung bei der Lebens.

versicherungsanstalt der Oftpreußischen Landschaft ebenfalls ohne Eintragung der Ber-

schuldungsgrenze.

Die nach dem Mufter ber Oftpreukischen Landichaft gegründeten Lebensverficherungsanftalten find nicht bem Raiferlichen Auffichtsamt für Bribat-versicherung, sondern dem Breugischen Ministerium bes Innern unterstellt. Rur burch diese, ihnen burch die preußische Regierung gewährte Ausnahmestellung ist die von ihnen propagierte Entschul-dungsattion möglich. Während die Privatlebensberficherungsgefellschaften in Deutschland ihre Bermögensbestände und ihre Prämienreserben mur in mundelsicheren ersten Sphotheten anlegen dürfen, hat man in Preußen den Agrariern durch die sog. öffentlichen Lebensverficherungsanstalten Extrawurst gebraten und ihnen gestattet, bon der Bestimmung der mündelsicheren Belegung Abstand zu nehmen. Der Plan des Herrn Generallandsschafts-Direktors, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Rapp, für feine Entschuldungsaftion burch die Bolksbersicherung auch die aus den Bersicherungs-beiträgen erwarteten Millionen von Geldern der städtischen Bevölkerung zu verwenden, macht seinem erfinderischen Geist alle Ehre. Der Zwed heiligt Die Mittel; er errichtet seine Boltsversicherung mit bem Gelbe ber Steuergahler in ben beigetretenen preußischen Provinzen; er wird alle Register ziehen, um benen, die nicht alle werden, seine Boltsbersicherung schmadhaft zu machen: teine Tantiemen,
teine Dividenden, billige Tarife usw. Wit geradezu tödlichem bag wird er alle befampfen, die bas Bolf auf den agrar-politischen Bferdefuß feiner Bebens-verficherung aufmertsam machen. Gewertschaften und Genoffenschaften haben ihm burch ihren von ihnen geschaffene Lebens- und Bolksversiche- schrift durch seinen dicken sinen biden strick durch seine geradezu fieberhafte Agitation. In allen landwirtschaftlichen Bersammlungen wird dafür ge- langte er zunächt von der Regierung, sie solls ber- landwirtschaftlichen Genossenschaften wer- Bolksfürsorge mit brutaler Macht unterdrücken. Das

einem gang bestimmten Grunde. In den Ichten Tagen ift im Berlage bes Berbandes der Sattler und Bortefeuiller eine Schrift erschienen, in ber einmal fämtliche zurzeit giltigen Berträge Aufnahme gefunden haben und weiter eine Bearbeitung über den Umfang und Inhalt der Tarifverträge der gesamten Industrie enthalten ift. Die Organisation umfaßt neben zahlreichen fleinen besonderen Induitriegruppen fechs Sauptbranchen: die Gefchirr-, Lederwaren=, Militäreffekten=, Treibriemen= und Bagenbranche, ferner die Gruppe Conftige Branchen, worunter die Baggonfabriten, Minderwagenfabriten, Belt- und Dedenfabritation ujw. Bu gablen find. Bur den Abichluß von Bertragen find nicht alle Branchen gleich disponiert. Coweit der handwertsmäßige Charafter ber Branche im Bordergrund fteht, findet der Tarifvertrag wenig Unwendung, ebenfo wenig in der Industrie, wie im Autobau, wo das Großfapital eine Rolle spielt. Am geeignetsten für den Tarifvertrag ift die Lederwareninduftrie und hauptfächlich da, wo folch eine geschloffene Induftrie in Frage fommt wie in Offenbach und Berlin.

Insgesamt zählte die Organisation am 1. Januar 1913 70 Berträge für 734 Betriebe mit 12 358
Bersonen, von denen 8526 dem Verband der Sattler
und Porteseuiller, zirka 400 Personen anderen Organisationen angehören. Bon diesen Berträgen bejist die Lederwarenbranche, worunter hauptsächlich
die Borteseuillesindustrie, die Reiseartikelsabrikation und die Galanterie- und Sportartikel verstanden
werden, 21 Verträge für 496 Betriebe mit 9862 Personen. Die Tarisverträge der Bagen- und Autobranche sind in der Mehrzahl in Gemeinschaft mit
den Metallarbeitern, Holzarbeitern und Malern abgeschlossen.

Durch die großen Abweichungen, welche die Branchen untereinander aufweisen, gehen auch die Berträge in ihrem Inhalt fehr weit auseinander. In einer besonderen Tabelle ist der wichtigste Inhalt der Berträge in überfichtlicher Beife angeordnet, fo daß fehr leicht zu ersehen ist, wie die eine oder andere Materie in den einzelnen Branchen schon durchgedrungen ift. Es ergibt fich dabei, daß eine jo wichtige Frage, wie die Lohngarantie in der Leder-warenindustrie, Allgemeingut ift; dagegen in der Wilitäreffettenbranche, die ausichließlich im Stud- lohn beschäftigt ist, kaum Anfabe bafür vorhanden find. Im Auto- und Bagenbau find schwache Anfange borhanden und doch ift neben dem Mitbeftimmungerecht bei Teftfetung der Affordpreise die Lohngarantie das einzige Schutmittel gegen die Mus-beutung der Arbeitstraft im Studlohn. Das Mitiprechen der Arbeiter beim Affordlohn ift gleichfalls in der Lederwareninduftrie und in der Militarbranche gut geregelt. In der letten Beit ift die Ar-beitonachweisfrage in den Organisationen wieder in den Bordergrund getreten und da dürfte es auch von allgemeinem Intereffe fein, daß in den Ber-trägen dieses Gewerbes, die 12 358 Personen umfaffen, für 10 000 Berjonen Beftimmungen getroffen find, wonach ber Radweis ber Arbeiterorganisation zu berudfichtigen ift. Die Ginschränfung ber Beimarbeit ift bornehmlich in der Portefeuilles- und Militäreffektenindustrie geordnet, und zwar für 477 Betriebe mit 10265 Personen, barunter sind auch einige Bestimmungen, wonach ein gänzliches Berbot' der Heimarbeit für gewisse Artikel vereinbart ist, vornehmlich für Reisetaschen. Eine vertragliche Regelung der Ferien zeigt nur schwache Ansähe, besser dagegen ist die Entschädigung resp. Lieferung bon Furnituren und Berfgeug geregelt.

Ein sehr wichtiges Material wurde in einer Zusammenstellung der verschiedenen Arbeitszeiten erzielt. Zu beachten ist, daß der Abschluß dieser 70 Verträge, mit Ausnahme des Vierstädtetarises der Lederwarenbranche, vollständig voneinander unabhängig ist, im Gegensatz zu den Abschlüssen vieler anderer Gewerbe, für Maler, Holzarbeiter usw., wogenerelle allgemeine Abmachungen den örtlichen Verhandlungen voraus gehen. Eine allgemeine Parole lätzt sich daher sehr schlecht durchführen. Trots alledem sind die Ergebnisse als gute zu bezeichnen. Visser war es der Organisation bei ihren statistischen Grhebungen noch niemals gelungen, über einen so großen Personentreis einwandfreie Angaben über die tatsächliche Arbeitszeit zu erlangen. In nachstehender Tabelle geben wir in Kürze die einzelnen Arbeitszeiten nach den Branchen geordnet wieder:

All the state of t	Die im Bertrag vorgesehene wöchentliche Arbeitszeit beträgt									
Brand) e	52 Stb. und weniger in		Stund.		Stund.		über 54 bis 57 Stund.		länger wie 57 Stund. in	
	Betr.	Berf.	Betr.	Berí.	Betr.	Berf.	Betr.	Berf.	Betr.	Berj.
Gefdirrbrande .	_	_	27	107	52	141	_	_	_	
Lederw. Branchen	198	2357	258	5123	(19	317) 1883	18	148	2	84
Treibriemenbr	-	-	23	185	-	-	2	17	-	_
branche			24	680	_	_	13	289	_	
Bagenbranche Const. Branchen	10 89	106 556	14	95 17	9	92 8	19	195	1	8
Bufammen	247	3019	350	6207	81	2441	52	649	3	42

Die tägliche 9ftündige Arbeitszeit besteht in 679 Betrieben mit 11 667 Bersonen und eine längere, über 9 Stunden hinaus dauernde Arbeitszeit ist nur für 55 Betriebe mit 691 Personen abgeschlossen. Der Stand der in den Berträgen borgeschenen Arbeitszeiten dürfte daher als sehr borgeschritten anzusprechen sein.

Der frühere Schluß am Sonnabend und für die Tage an den hohen Festen ist gleichfalls für die Mehrzahl der Versonen vorgesehen, wenn auch nur in der Minderheit der Verträge. Für die solidarische Haftung oder, besser gesagt, zur solidarischen Verpssichtung gegenüber den auftretenden Schäden der Saisonarbeit mit ihren Folgeerscheinungen in der toten Zeit, sprechen die gut durchgeführten Vestimmungen einer weiteren Arbeitszeitberkürzung bei Arbeitsmangel. In der Ledemwarenindustrie, die hauptsächlich mit diesem großen Bechsel zu rechnen bat, ist durchweg eine Arbeitszeitverkürzung bis auf 7 Stunden täglich vorgesehen, bevor Arbeiter entslassen werden bürsen. Der Arbeitgeber hat gleichfalls, durch Erhaltung seiner Spezialkräfte, babon großen Rutzen.

Indem wir die übrigen Resultate dieser Ergebnisse übergehen, insbesondere die Regelung der Löhne, insolge der außerordentlichen Bielseitigkeit der Produktionsmethoden, darf darauf verwiesen werden, daß das Tarisvertragswesen innerhalb der Organisation der Saktler und Porteseuiller eine achtunggedietende Rolle für das Gewerde einnimmt. Wenn auch hier nicht die großen Zahlen angesischen werden können, die in anderen Berusen und Industrien üblich sind, so darf dei Berücksichtigung der außerordentlichen Zersplitterung des Gewerdes, in unzählige Klein- und Mittelbetriebe ein wirkungsreiches organisatorisches Arbeiten schwer zu derstennen sein.

# Die gelernten ausländischen Saifonarbeiter in ber Schweig.

In wenigen Wochen werden wieder Tausende von gelernten Berufsarbeitern in die Schweiz reisen, um da während der Sommersaison zu arbeiten. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Schneider, Schuhmacher, Hauer hauptsächlich um Schneider, Schuhmacher, Hauer (Schreiner, Glaser, Zimmerer), Bauarbeiter (Maurer, Waler, Gipser usw.), Tapezierer, Sattler, Friseure, Kellner usw. Ein erheblicher Teil den ihnen findet Beschäftigung in den großen und kleinen Fremdenorten, aber auch in allen anderen Städten und größeren Orten, da ja die Bellen des Fremdensstromes sich über das ganze Land verbreiten. Bon den Fremdenorten möchten wir nur nennen Luzern und die ganze Innenschweiz mit dem Vierwaldstätter See (Beggis, Visnau, Brunnen, Fluelen usw.) und dem Rigi; das Berner Oberland mit Interlaten, Grindelwald, Meiringen und Thun; ferner das Engadin im Kanton Graubünden mit den bekannten Orten Davos, Arosa, St. Moris, Thusis und Pontresina, neben denen noch weitere Dusende als Sommerfrischen von zahlreichen Fremden besucht werden. Dann kommt noch das Appenzell, Loggenburg, das Gebiet des Wallenses und zum Teil auch die Gegend am Bodensee (Norsichad) usw.) in Betracht.

In allen diefen Orten werden im Commer Taufende bon Saifonarbeitern befcaftigt, wenn auch ba und dort nur einige wenige. Je nachdem hat man es da mit einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet zu tun, für bas auch ber Tarifvertrag ber einen oder anderen Gewertschaft gilt, fo bag es fich um eine ausgedehnte Tarifgemeinschaft handelt. Da ift es notwendig, bag auch in ber letten Bertftatte, in ber vielleicht nur ein Gehilfe arbeitet, ber bestehende Tarifvertrag strifte innegehalten wirb. Dagu find aber organisierte Arbeiter notwendig; benn die Meister find häufig fehr unguberlässige Tariffreunde und mit unorganisierten Arbeitern tonnen sie unter Digachtung bes Zaeifvertrages tun, mas fie wollen; die Arbeits- und Lohnberhaltniffe gum Schaden der Gehilfen und gu ihrem eigenen Borteil berichlechtern. Mit organifierten Arbeitern tonnen aber die beftehenden Tarifberträge ftrifte burchgeführt merden, während folche, die in der Saifon ablaufen, erneuert und berbeffert und da, wo folche noch gar nicht befteben, neu eingeführt werden fonnen.

Um das nicht seltene Ueberangebot durch direkte persönliche Anfrage bei den Meistern mit seinen für die Arbeiter bekannten Nachteilen zu vermeiden, empfiehlt es sich, sich an die Gewerkschaft (Sattler und Schuhmacher z. B. an die Lederarbeiter-Gewerksschaft) mit einer Anfrage zu wenden, die selbsitverständlich gerne organisierten Kollegen Arbeit vermitteln wird, um so wirksam und erfolgreich die Arsbeiter- und Gewerkschaftsinteressen wahrnehmen zu können.

Und barum ist es wünschenswert, daß an die Saisonstellen freiorganisierte Arbeiter fommen, die bann bei fürzerer Arbeitszeit und besseren Löhnen um so mehr dem beliebten Bergsport huldigen können.

Gin solches planmäßiges und zielbewußtes Berfahren liegt im wohlberstandenen Interesse der Suison- wie der am Orte ansässigen Arbeiter, ist ein Stud wertwoller praktischer Solidarität und darum sollte es von den Arbeitern auch konsequent befolgt werben. "Einer für alle und alle für einen!" das ist bewährte proletarische Solidarität.

#### Frangöfifche Gewertichafteftatiftif.

Mit der üblichen Verspätung — als geniere es sich, eine so unbollkommene Statistik zu veröffent- lichen — erschien in den beiden letzten Nummern des "Bulletin de l'Office du Travail" die offizielle Statistik über die französischen Gewerkschaften im Jahre 1911 und die Streiks im Jahre 1910 (!).

Streifs fanden im Jahre 1910 statt 1502 mit 281 425 Beteiligten. Während der fünf vorhergehensen Jahre war das Verhältnis folgendes:

Streife Gtreifende Streifs Streifende 830 1776661908 1 073 99 042 1906 1 309 438 466 1909 1025167 492 1 275 1907 197 961

Die Anzahl der Streifs war also im Jahre 1910 größer als selbst im Jahre 1906 mit seiner Achtstundenbewegung, blied jedoch, was die Zahl der Streifenden betrifft, um vand 57 000 dahinter zustück. Das Jahr 1910 zeigt nach dem Jahr 1908, das in Frankreich ein industrielles Krisenjahr war, einen außerordentlichen Aufschwung der französischen Arbeiterkämpfe, mit denen freilich die Stärfung der Organisationen nicht gleichen Schritt hielt. Die Rückwirfung macht sich gegenwärtig geltend. Auch die Streifbauer zeigt die günstige Situation im Jahre 1910. Während sie durchschnittlich in den vorherzgehenden fünf Jahren, 14, 19, 15, 15 und 20 betrug, sank sie m Jahre 1910 auf 12. Am stärften war die Streifbewegung im Fransportgewerbe (Eisenbahnerstreit) und in der Bauindustrie mit 75 069 bezw. 75 225 Streifenden. Wehr als 75 Kroz. der Streifenden im Fransportgewerbe mußten den Kampf erfolglos einstellen, was die Durchschnittszäsfer ungünstig beeinflußt. Es hatten bollen Erfolg 307 Streiks mit 30 987 Streifenden, teilweisen Ersfolg 598 Streifs mit 113 594 Streifenden und keinen Erfolg 597 Streifs mit 136 844 Streifenden

Erfolg 597 Streits mit 136 844 Streifenden. Bon 163 035 Streifenden, die Erhöhung der Löhne forderten, hatten 17,20 Proz. vollen, 46,75 Brogent teilweifen und 40,05 feinen Erfolg. Un Abwehrstreifs wegen Lohnreduftionen waren nur 2943 Arbeiter beteiligt, wovon 42,90 Brod. vollen, 12,10 Brog. teilmeifen und 45 Brog. feinen Erfolg hatten. Gine Berfürzung der Arbeitszeit wurde von 73 530 Streifenden gefordert, wobon 14,85 Proz. vollen, 10,65 Proz. teilweisen und 74,50 Proz. feinen Erfolg hatten. 96 599 Arbeiter haben alfo eine Lohnerhöhung durchgesett und 18741 eine Berfürzung der Arbeitszeit. Bon ben anderen Ursachen dürften noch zur Rubrif Lohnerhöhung gerechnet werden die "Differenzen bezüglich der Löhne. (Art ber Fest set ung, Auszahlung ufw.)". Sieran waren beteiligt 23 890 Streifenbe, wobon 26,80 Brog. vollen, 38,40 Brog. teilweisen und 34,80 Brog. feinen Erfolg hatten. Rechnet man also felbit die dabei beteiligten Arbeiter hingu, wobei mahr-scheinlich Doppelgahlungen enthalten find, jo ergibt sich, daß rund 112 000 Arbeiter eine Berbesserung ihrer Löhne durchgesetzt haben. Bei aller Referve, die angefichts ber Unbolltommenheiten ber offiziellen Statistik zu beobachten ist, muffen wir nichtsbesto-weniger seistellen, daß selbst im Jahre 1910, mit einer Hochkonjunktur, wie sie die französische Inbuftrie feit langem nicht gefannt hat, ber Erfolg der Gewertichaften ein recht bescheibener war. Dag die Schwäche der Organisationen die Urfache ber geringen Erfolge war, zeigt besonders der geringe Brozentiat der Arbeiter, die eine Berfürgung der Arbeitsgeit durchfetten, denn hier enticheidet weit mehr als bei ber Lohnfrage das Machtverhältnis zwifchen Arbeiterund Unternehmerorganisationen.

Bährend also in Paris allein die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder während der letzen fünf Jahre
um 117 105 zunahm, betrug diese Zunahme im übrigen Frankreich nur 51 296. Die Ursache dieser Stagnation der Organisationen der Provinz, auf die wir
wiederholt hingewiesen haben, ist zweisellos der in
Frankreich noch beliebte "Föderalismus", der wohl
die "Autonomie" der Lokalorganisationen garantiert,
sie aber damit zugleich mehr oder weniger sich selbst
überlätt. Die auf sich selbst angewiesenen Organistädten entwideln. Die sind aber in Frankreich
rar. So unvollkommen die offizielle Statistif auch
ist, so lätzt sie doch erkennen, daß auch in Frankreich
die Bedingungen, unter denen sich die Gewerkschaften
entwideln können, dieselben sind wie anderwärts. —
Paris, 25, Februar 1913.

Josef Steiner.

#### Arbeiterbewegung.

Arbeitelofenbilbung.

Die Arbeitslosigkeit greift in das Arbeiterleben ein wie die Beitsche des Skavenhalters ins Dasein des Sklaven. Sie muß ihm jeden moralischen Halt rauben. Unverdient, empfindet der Arbeiter sie als eine Schmach. Die Eristenz der Familie ist erschüttert. Der Glaube an die Gesellschaft wird vernichtet. Die Wochenlöhne, das karge Bett seines Lebens, hielten den leiblichen Hunger fern. Das Elend verlumpt die Gesinnung und den Menschen. Die Arsbeitslosigkeit ist für die Gesellschaft die moralische Reit

Bas follen wir tun? Bir fonnen die Arbeitelofigfeit nicht mit einem Schlag aus der Welt schaffen. Ift ihre Wirfung dem einer Best gleichzustellen, so ist ihre Ursache so weit verbreitet und so tief verankert in unferer Birtschaft wie bas Beer ber Bazillen in einem verseuchten Bolte. Der Menfch tommt immer guerft barauf, ben Schmerg gu linbern, ehe er ihn in feiner Urfache ertennt und befämpft. So tampfte das Mittelalter gegen die Beft mit Balliativen, unjere Zeit beseitigte sie mit der Spgiene. Aber der Wandel der Bölker bringt neue Gefahren und neue Fragen, nur der Mensch mit seinen Methoden ist alt. Kann die großartigste und idealste Arbeitslosenunterstützung, von der wir noch himmelweit entfernt find, die Arbeitelofigfeit beseitigen ober auch nur berringern? Rein. Rann der vielgepriefene menichliche Geift ber Erscheinung nicht borauseilen und vermag er nicht bas Ereignis zu lenken? Er hat es taujendfach bewiesen und niemand wird es bezweifeln. Aber was steht ihm in unserem Falle entgegen? Die brutale, plumpe und geistlose Gewalt des blanken Metalls, die die Völker untersocht und den Menschengeist jum Bettler macht wollte doch Ronig fein!

Ginstweilen stehen wir mit stodendem Atem dabei und sehen diesem schaubbaren Schauspiel zu. — Was können wir tun?

Bir tonnen das Eisen schmieden, so lange es warm ist. Wir tonnen die Flammen schüren, aus der die Geister steigen, die jene Gewalt niederringen. Vieltausenbfältige Kräfte liegen noch brach. Jeder Arbeitslose ist eine Zahl, ein Wert, eine Kraft, wenn wir sie weden. Wir haben Willionen aus Groschen gesammelt und sie wieder in Groschen verteilt, wir haben Ketten um die Toten gelegt und sie zum Leben zu weden versucht. Aber jedes Leben

Während also in Paris allein die Zahl der Ge- uns jede Pflanze und jedes Tier, sollte das nicht auch schaftsmitglieder während der letzten fünf Jahre bom Menschen gelten? lieber die Antwort sind wir 117 105 gunahm, betrug diese Zunahme im übri- längst einig.

Bas leistet der Arbeitslose, der Unterstützung empfängt? Diese Unterstützung ist fein metallenes Geschäft, sie ist eine sittliche Berpflichtung. Sittliche Berte kann man nur wieder an sittlichen messen. Bir lassen diese Berte underwertet daliegen warum?

Unüpfen wir die Arbeitslofigfeit an die Schule und an die Bilicht bes Lernens und Wirfens! Bielleicht versuchen wir zuerft die alte Strategie: Freiwillige vor! Ungahlige Arafte werden verzettelt mit bem Suchen nach bem Rechten; wir haben langit angefangen, die jungen Kräfte zu lenken, weil wir mußten. Warum follten wir nicht fortfahren, die Rrafte zu sammeln, wo sie sich wild tummeln und bem Bufall, der Berwilderung entgegengeben? Je weiter man bentt, um fo flarer wird man, um fo fester wird man in bem, was man will. Die Arbeitelosenunterstützung ist nur eine metallene Kette, die Arbeitslosenschulung wird lebendige Banden schmieden, wird lebende neue Arafte ichaffen. Richt der Taufdmert eines Boltes ift fein Reichtum, jonbern feine Produttivfrafte, nicht die Millionen find unfere Braft, fondern unfer Beift, unfere Golidaritat, unfere werbenden lebendigen Rrafte. glauben noch an den lebendigen Beift und feine Kraft und wir hoffen bon ihm den Gieg über die tote (Bewalt der Metalle. Die Geschichte der Menschheit ift unser Zeuge. Schlummernde Kräfte zu weden ist ja unser aller Ziel.

Oft tam ein lebensfrischer Gedante gu fruh, wenn die praftische Welt ihn nicht aufbrauchen fonnte. Der Arbeitslosenboden ift ber fruchtbarite Ader. Bas haben wir Seloten in zwanzig Jahren geleistet! Ginen', neuen Staat im Staate" baben wir geschaffen, "mit eigenen Gelehrten, Künstlern, Bureaufraten, Schriftstellern" usw. Das ist mehr als viel, darf man fagen. Wer wird daran zweifeln, daß wir unfern Willen in einer folden Sache nicht burchzusetzen vermöchten. Wir haben ja große Schulen — Sochichulen — für uns geschaffen. Wir brauchen auch eine eigene Boltsichule. Der Staat ber Außenstaat - wird fie une nicht geben. Bir geben alle täglich in die Schule, wenn wir Zeitungen und Bucher lefen, ja wir bringen Opfer Safur, daß wir lernen durfen. Wir finden weder die Schule noch das Lernen für den Erwachsenen lächerlich. Die alte Generation hielt das für überflüffig, die Jungen denten darüber anders. Wir haben in den größten Städten Anjage. Bir muffen große Raume ichaffen für die Arbeitelofen, für den Arbeitenachweis und den Wufenthalt der Arbeitslofen mahrend eines großen Teils bes Tages. Wir kontrollieren den Arbeitslofen verschiedentlich in seinem Tun und Lassen. Gehen wir einen Schritt weiter. Kein bemoralisierender Zwang durfte angewandt werden, nur eine gewisse sittliche Pflicht wurde damit verbunden, das Gelernte fpater in der Bertftatt und Fabrik weiter zu tragen, dort zu wirken in dem Sinne, wie die Schule lehrte. Fleiß und Intelligenz find genug in der jungen Generation zu finden, an Beteiligungemangel wird feine Schule leiden. Bei au großem Andrang werben die Schuler ausgelesen, wie heute bei unferen Bilbungsanftalten, aber im Ibeal mußte jeder willige Arbeitslofe Teilnahme

aus Groschen gesammelt und sie wieder in Groschen und Belehrung finden.
verteilt, wir haben Ketten um die Toten gelegt und sie zum Leben zu weden versucht. Aber jedes Leben eitstehen. Wer die Diskussionen in den Fabriken ist wertlos, das nicht neues Leben erzeugt. Das zeigt

Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über ben rend im Jahre 1906 durchschnittlich 173 Mitglieder Berlauf der Streiks nach Industrien. auf ein Arbeiterspnbikat kommen, betrug biese Zahl

Industriegruppen	Bahl der Streils	Zahl der Etreilenden	fultat	teilweise dann generale	. Bahl
Land, u. Forstwirtschaft, Fischerei Bergbau Steinbrüche Lebensemittelindustrie Ehemische Industrie Boldgradhische Industrie Lederindustrie Lederindustrie Befieldung, Keinigung Holzindustrie zum Bau Meiallsabriten Berarbeitung gewöhnl. Wetalle feiner Eiten, und Erdenberarbeitung Bauindustrie Heiner	80 23 28 245 45 43 292 27 54 53 9 166 2 60 398 159	13816 11607 3918 4038 5427 3551 2897 34279 2802 8773 3615 2513 30499 199 6998 71454 75225	36.5 8,9 2,1 4,6 23.2 39,6 9,0 17.6 3,8 2,5 20,1 63,6 7,7 —————————————————————————————————	54,8 74,3 58,0 26,2 57,5 11,55 56,0 62,2 77,1 69,0 62,6 81,5 52,6 59,9 39,5 18,3	8.8 16.8 39.9 64.2 19.3 48.75 35.0 20.2 19.1 18.5 17.9 4.9 66.2 47.4 23.6 48.8 75.5

Busammen | 1502 | 281425 | 10.95 | 40.40 | 48.65
Das fakultative Schiedsgerichtsverfahren trat in
278 Fällen in Tätigkeit, dabei in 23 Fällen vor der Riederlegung der Arbeit. Es handelt sich dabei nicht um Unterhandlungen zwischen Arbeitern und Unternehmern allein — sondern um Einigungsversuche unter dem Borsit des Friedensrichters und mit Zustimmung der beiden Parteien. Das Einigungsversahren wurde abgelehnt 75mal von den Unternehmern, achtmal von den Arbeitern und deizehnmal von beiden Parteien. In 116 Fällen wurde der Streif durch das Schiedsversahren beigelegt. Durch das Einigungsversahren vor der Riederlegung der Arbeit wurde in 17 Fällen ein Ersolg erzielt. Außerdem verzeichnet die Statistif eine Beilegung der Konsslifte in 56 Fällen durch das Eingreifen der Organisationen und in 104 Fällen durch das Eingreifen dritter Personen

(Brafekten, Bürgermeister usw.). Die Statistik über die Gewerkschaften im Jahre 1911 berzeichnet am 1. Januar 1912 folgenden Be-

itano:		Bahl ber	Babl ber
Unternehmersynditate . Arbeitersynditate	 . <u>.</u>	4 888 5 217	Mitglieder 410 160 1 064 413
Gemischte (gelbe)		225	46 646

Den "gemischten" Syndikaten ist also eine Bebeutung nicht zuzumessen. Der Berlauf der Bewegung während der borhergehenden 5 Jahre war solgender:

			nehmer. ditate	Arbeit	erfyndilate
		8ahi	Mitglieder	8061	Mitglieber
1. Januar 1. " 1. " 1. " 1. "	1907 1908 1909 1910 1911 1912	3612 3965 4199 4450 4742 4888	815 271 881 475 840 141 868 547 403 759 410 160	5822 5524 5854 5260 5325 5217	896 012 957 102 944 761 977 850 1 029 238 1 064 418
		-			

# 1276 + 94 889 - 105 + 168 401
Reben ber nur langsamen Zunahme ber Mitgliederzahl ber Arbeiterorganisationen, die im Krisensahr 1908 sogar zurüdging, fällt die fast ständige Abnahme ber Syndisate auf, die mit dem Jahre 1908 einseht und nur vorübergehend im Jahre 1910 zunimmt. Diese Tatsache lätzt auf eine innere Stärfung der Arbeiterorganisationen schließen, denn wäh-

rend im Jahre 1906 durchschnittlich 173 Mitglieder auf ein Arbeiterschnbikat kommen, betrug diese Bahl im Jahre 1911 schon 204. Diese Erscheinung ist zu-rückzusübren auf die Verschmelzung der Berufs- zu Industriedersdanden, einer Bewegung, der die lokalen

Shndikate folgen,

Auf das Stärkeverhältnis der Unternehmerorganisationen kann man aus den vorstehenden Zahlen nur sehr bedingt schließen, da der eigenkliche Gradmesser, die Zahl der von den organisserten Unternehmern beschäftigten Arbeiter, nicht angegeben ist. Immerhin ist die ständige Zunahme sowohl der Unternehmershin ist die ständige Zunahme sowohl der Unternehmershindikate wie deren Mitglieder bemerkenswert. Allerdings scheint die bei den Arbeitersundskaten beodachtete Konzentration bei den Unternehmershindikaten nicht vorhanden zu sein, denn während 1906 deren durchschanden zu sein, denn während 1906 deren durchschanden zu sein, denn während 1906 deren durchschantliche Mitgliederzahl etwas über 87 betrug, sank sie 1911 auf nicht ganz 84. Aber das kann sehr wohl zusammenhängen mit der Konzentrierung der Betriebe und der Abnahme der Unternehmer überhaupt. Im übrigen ist den Unternehmerügenzistionen ein anderer Wahstab anzulegen wie bei den Arbeiterorganisationen. Folgende Tabelle gibt Ausschlich über die Organisationen nach Berusen und das prozentiale Berhältnis ihrer Mitglieder zur Gesamtzahl:

O'cabathala amata		l der nbi- ate	gahl der Mitglieder			
Industriegruppen	Unter- nehmer	Arbeiter	Unter: nehmer	Prog.	Arbeiter	Sto3.
Land-u.Horstwirtsch.,Fischeret Bergdau St-indrücke Eedensmittelindust. u. Handel Chemische Broduste Kapiers u polygraph. Indust. Eederindustrie Textilindustrie Befields u. Keinigungsindust. Holzs und Möbelindustrie M tallindustrie Steins u. Erdenberarbeitung Bauindustrie (Stein, Holz, Metall) Handel und Transport Kersonliche Dienste Liberale Beruse; Aerzle,	82 126 101 138 186 165 289 42 798 116 517	78 66 809 146 311 189 279 252 855 499 121 767 953 108	314 247 154659 4249 10417 7850 6028 8380 6427 17458 2119 28927 58266 10628	73,88 8,21 40,24 67,03 92,15 14,41 8,38 4,11 6,25 17,23 28,42 18,16 16,27 56,57	66093 6639 53423 86091 24280 24471 94482 25239 86478 97812 14691 135680 335154 21041	82,16 10,79 10,21 23,10 15,29 15,19 18,88 5,15 14,41 13,54 8,77 27,08 30,15 2,16
Sufammen	1888	5217	410160		1064419	

Bemerkenswert ift, daß in acht von den sechzehn Gruppen die Unternehmer prozentual stärker organissert sind wie die Arbeiter. Würde das Verhältnis auf Grund der beschäftigten Arbeiter berechnet, dann wäre es zweisellos noch weit ungünstiger für die Arbeiter. Von den 1 064 413 organisserten Arbeitern und Angestellten befanden sich im Seinedepartement (Baris und Vororte) allein 410 998. Dieses Wißserhältnis wird um so augenfälliger, wenn man die Erjamtzunahme während der letzten fünf Jahre vergleicht mit der Zunahme der Mitglieder allein im Seinedepartement.

		Gefant- zahl	Plus	Minus	In Baris	Blus
1. Januar 1. " 1. " 1. " 1. "	1907 1908 1909 1910 1911 1912	896012 957102 944761 977850 1029288 1064418	61090 32589 51888 85174	12841	298898 321029 347806 350041 382663 410998	27156 26777 2235
Bujar		-	168401			117105

Industriellenverband abgeschlossen wurde. Dieser Bertrag enthält solgende Bestimmungen:

Die Mindeftlöhne werben für die einzelnen Arbeiterlategorien besonders festgesett. Sie find um vier bis fechs beller für die Stunde höher als bisher.

Die Stundenlöhne werden um brei heller erhöht, bie Affordlöhne in bemfelben Dafe. Begüglich ber Affordlohne wird feftgefest: Der Grundlohn wird garantiert. Reue Breife werben mit bem Arbeiter vereinbart. Es ift ihm bie Ginfichtnahme in bas Affordpreisbuch gestattet und vor Beginn ber Attorbarbeit wird ihm ein Attorbgettel ausgefolgt. 200 bei aufergewöhnlichen Arbeiten bie Breife nicht feftgefest werben tonnen und ber Arbeiter, ber fonft im Attorb arbeitet, im Sohn arbeiten muß, wirb ihm ber Durchschnittsverdienft ber letten zwei Monate als Lohn garantiert. Außerbem barf, wenn ein Aftordpreis feftgefest ift und ber Arbeiter burch feinen eigenen Fleiß und feine Gefchidlichteit eine gefteigerte Arbeitsleiftung erzielt und baburch eine größere Berbienftmöglichfeit erreicht, biefer Umftand nicht bagu benutt werben, ihm bei gleichbleibenber Arbeitsmethobe feinen Affordpreis ju redugieren. Much werben in allen Betrieben bie bergeit beftehenben Afforbpreisliften einer Revifion unterjogen und bie ichlechten Affordpreife als Gegenftand einer weiteren Berhandlung bienen.

Die Arbeitszeit wird von 54 auf 531/2 Stunden wochentlich berabgesett. Die Berfürzung foll tunlichft am Samstagnachmittag erfolgen.

Für Ueberstunden wird ein Aufschlag von 25 Proz., von 8 Uhr (bisher 9 Uhr) abends an 75 Proz. (bisher 50 Proz.) gewährt.

Much bie Bestimmungen über bie Feiertagsarbeit finb

verbeffert.

Die Vertrauensmänner mussen mittelst Alternativvorschlages gewählt werben, bas heißt in boppelter Anzahl, und die einsache Anzahl wird von den Unternehmern auf die Dauer des Bertrages anersannt.

280 bereits beffere Arbeitsbedingungen befteben, bleiben fie unveränbert.

Der neue Vertrag gilt bis zum 1. März 1916, also 3 Jahre. Er hat den Arbeitern einige sehr bedeutsame Berbesserungen ihrer Arbeitsbedingungen gebracht. Die Löhne wurden erhöht, die Arbeiter gegen eigenmächtige Festsetungen und Herabsetung der Association der Erhöfiche geschickt. Die Arbeitszeit wird wohl mur um eine halbe Stunde wöchentlich verfürzt, doch ist diese Bersürzung von grundsählicher Bedeutung, denn die Unternehmer haben in den letzten Jahren stets erklärt, daß das Prinzip der Schindigen Arbeitswoche unantastbar sei. Num haben sie sich doch zum Nachgeben entschließen müssen. Nachdem schon die Unternehmer des Tischlergewerbes, des Zimmerergewerbes und des Spenglergewerbes sich zum Mbschuß von Kollestiederträgen haben bequemen müssen, sind nun auch die Großindustriellen der Wiener Metalls und Maschinenindustrie zur Einsicht gekommen, daß mit der organisierten Arbeiterschaft nicht so leicht anzubindem ist, als man ursprünglich glaubte. Der Bertrag in der Metalls und Waschinenindustrie, der für 9000 Arbeiter ein neues Arbeitsrecht geschafsen hat, ragt über die Bedeutung der früher abgeschlossenen Berträge insofern hinaus, als mit seinem Abschluß es klar wurde, daß die Unternehmer darauf verzichten müssen, das zuhr 1913 zur großen Abrechnung mit den Gewerkschaften zu benützen.

Richts bestoweniger wird es im heurigen Johre noch eine ganze Anzahl bedeutsamer Rämpse geben. Im Schlossergewerbe und in ber Biegelindustrie wird die Amerikaner behaupten, eine Folgweichergewerbe ich eine Gegensätze nicht wanderung entsteht, erscheint fraglich.

Dieser leicht ausgleichen zu lassen. Im Wiener Stuffateurgewerbe hat am 12. März der Kampf mit einem Streit bei 5 Firmen begonnen. Die Arbeiter hoffen, durch den Erfolg in den anderen Gewerben angespornt, einen Sieg zu erringen. J. D.

#### Bon ben amerifanischen Gewertschaften.

Im Staat New York breiteten sich die Gewerkschaften während der sechs Wonate vom 1. April
bis 30. September 1912 wieder aus, nachdem in den
vorhergegangenen sechs Wonaten ein geringer Witzgliederverlust eingetreten war. Die Zahl der Ortsbereine betrug Ende September 1911 2498, Ende
Wärz 1912 2454 und Ende September 1912 2469;
die Witgliederzahl ging von 504 314 im September
1911 auf 497 665 im Wärz 1912 zurück, um dann
auf 526 672 im September zu steigen. Die reine
Zunahme in den 12 Wonaten kam 4.4 Proz. gleich.
Um ebensoviel nahm auch die Witgliederzahl der
dem amerikanischen Arbeiterbund (American Federation of Labor) angeschlossenen Organisationen
zu. Bom April die Oftober 1912 kamen im Staat
New York nennenswerte Witgliederzunahmen nur
bei den Bekleidungsarbeitern, Hotelz und Restaurantbediensteten und Transportarbeitern vor. In den
wichtigeren Städten gestaltete sich die Witgliederbewegung wie folgt:

ВВ		 ****			
			Mitgliel	berzahl	Ru=(+)ober
			März 1912	Sept. 1912	Bus (+) ober Abnahme(—)
New York	. ,		849 519	377 709	+28190
Buffalo			80 753	$28\ 250$	- 2503
Rochester			15 130	16 054	+ 924
Spracuse			9825	9 981	+ 156
Albany .			8 898	8 969	+ 71
Schenectab	t) .		7 708	7 307	- 401
Utica .			5 586	6 384	+ 798
Yonker\$			6 131	5 992	- 139
Trop .			4 400	4 537	+ 187
andere Ort	e.		59 715	61 489	+ 1774

Busammen . 497 665 526 672 + 29 007
. Die Stadt New York hatte nach der letzten Bolkszählung 4 767 000 Einwohner, der ganze Staat hatte 9 114 000 Einwohner. Aus leicht erklärlichen Gründen sind die Gewerkschaftsmitglieder in der Metropole stärker vertreten als in den kleineren Städten und auf dem Lande.

Im 8. Quartal 1912 berichteten 2440 Gewerkschaften im Staat New York, daß von 491 535 Mitgliedern 14 170 ober 2,9 Kroz. die ganze Zeit hinduch außer Arbeit waren; Ende September waren 34 829 oder 7,1 Kroz. unbeschäftigt, und zwar 24 798 (71,7 Kroz.) wegen Arbeitsmangel, 516 (1,5 Krozent wegen Materialmangel und schlechter Witterung, 6057 (17,4 Kroz.) wegen Streiks, 3199 (9,2 Krozent) wegen Arbeitsunfähigkeit usw. Die relative Zahl der Beschäftigungslosen bewegte sich zwischen 1,8 Kroz. bei den Maschinisten und Seizern und 9,8 Kroz. bei den Arbeitern der graphischen Gewerbe.

Der durchschnittliche Tagesberdienst betrug im 3. Quartal bei 482 547 männlichen Gewerkschaftsmitgliedern in New York 3,28 Doll. In den gleichen Zeitabschnitten der Vorjahre betrug der auf den tatssächlich geleisteten Arbeitstag im Durchschnitt entsfallende Verdienst: 1911 3,25 Doll., 1910 3,30 Doll., 1909 3,28 Doll., 1908 3,12 Doll., 1907 3,18 Doll., 1906 3,12 Doll., 1905 2,97 Doll. usw. Selbst bei den organisierten Arbeitern ist die Verdienstschaften in jüngster Zeit nur sehr wenig gestiegen. Ob das, wie die Amerikaner behaupten, eine Folge des Ueberangebots don Arbeitskräften ist, das durch die Einwanderung entsteht, erscheint kroalich.

Falsches nistet und verderblich wirkt. Anderseits kann beitslose gegen 4,37 im Vormonat und 3,42 im Feniemand bestreiten, daß ber Arbeiter nach Marheit und Monntniffen sucht, die ihm fünstlich vorenthalten werben bom burgerlichen Staat. Cozialpolitifche, gewerbehigienische und ötonomische Kenntniffe geben erft die Boraussetzung jum überzeugten Alaffen-tampfer. Die Arbeitslofenschule foll teine Benies guchten, aber die Grundlage festigen helfen in der Maffe, worauf sich der Maffentampf stutt, fie foll Biffen, Ueberzeugung, Urteilsfähigfeit der Maffe heben.

Die Lehrfräfte wären wohl gu ftellen. Unfere Sochichulen geben jährlich neue Kräfte ab, die aber jum Teil nicht voll ausgenütt werden. wertichaftstartell mare die verantwortliche Stelle für die geichäftlichen Unliegen, der Lehrer allein für die Lehrtätigfeit. Schulondnung stellen Schüler und Lehrer gemeinsam auf, fie werden das Richtige zu finden wiffen. Nartell und Lehrer geben jährlich Bericht. Gine Centralstelle stellt diese Berichte dufammen und macht das Beste allgemein befannt.

Alles, was Menfchen leifteten, war gu Anfang erft Berfuch. Die Rrafte madfen mit den Aufgaben. Bir find ein Organismus mit eigenen Rraften, Die zu heben, ift unfere bornehmfte Bflicht. Die Arbeits. lofenschule in ihrer Wirfung nach außen mare ein moralischer Sieg über unsere Gegner, ein Sieg über Arbeitshaus und Gefängnis, über Armenunter-frühung und Philanthropengeschmät und Rotstands-arbeit. Bulett ift alle unfere Arbeit ein Begweiser für den bürgerlichen Staat, aber unbefehen barum geben wir boch unferen Beg nach unferen Bielen.

Albin Reigmann.

#### Mus den deutschen Gewertschaften.

Die organisierten Bädereiarbei: ter Deutschlands halten gurgeit Broteftver-fammlungen gegen bie Attion ber Baderinnungen zur Aufrechterhaltung ber Rellerbadereien ab. Die Baderinnungen wollen die bestehenden Rellerbadereien von dem behördlichen Berbot befreit miffen; erft beim Abrif eines Saufes, bas eine Rellerbaderei beherbergt, follen die behördlichen Bestimmungen bei ebentueller Neuerrichtung in Kraft treten. In dem Aufruf der "Deutschen Bäder- und Konditorenzeitung" zum Besuch der Bersammlungen wird Protest gegen dieses Treiben der Innungen erhoben, ebenso gegen die Behauptungen Mugdans, daß "die Gesundheitszustände in den Kellerbäderein durchaus aufriedenstellend find" und daß "bie befannte Bro-ichure von Bebel außerordentlich viel Unwahres" enthalt. Beiter fordert der Aufruf gum Protest gegen die Stellungnahme bes preugifchen Sandelsminifters auf, ber es für feine Aufgabe erflärte, die Dagbeburger Baderinnung und die Gelben in ihrem Rampfe gegen ben Centralverband ber Bader und Ronditoren zu unterftüten. Die Mitgliebergahl bes Berbandes

ber Blumenarbeiter betrug am Schluffe des vierten Quartals 1273, barunter 726 weibliche Mitglieder. Bon den Ausgaben im gleichen Quartal entfielen auf Krankenunterstützung 507 Mt., Ber-bandsorgan 496 Mt. und auf Agitation 283 Mt. Der Kaffenbestand belief sich auf 18 838 Mt., davon 1262

Mart Bestänbe in ben Ortstaffen.

ber Arbeitelofenftatiftit A n Solgarbeiterverbandes beteiligten fich im Monat Februar 845 Bahlftellen mit 191 388 Dit. Die Gefamtgahl ber Arbeitelofen betrug bruar 1912. Arbeitslosenunterstützung wurde an 7890 Mitglieder für 87 627 Tage im Betrage von 151 589 Mt. gezahlt. Reiseunterstützung erhielten 6765 Mitglieder für 10 263 Tage im Betrage bon 8865 Mt.

Borstand und Ausfchuß bes Maler-verbandes haben aus Anlag ber großen Aus-sperrung im Malergewerbe beschlossen, für die Ausgahlung ber Streifunterftütung eine Rarenggeit bon sche Tagen festzusehen und den an die Hauptkasse abzustührenden Wochenbeitrag der Mitglieder um 20 Bf. zu erhöhen. Den einzelnen Filialen wird freigestellt, von den angesperrten Mitgliedern

Ertrabeitrage zu erheben.
Der Quartalsbericht bes Berbanbes ber Rupferich miebe für bas vierte Quartal schließt mit einem Mitgliederbestand von 5256 gegen 5268 am Schluß bes dritten Quartals. Die Beitragsleiftung der Mitglieder mar recht zufriedenstellend, es murden im Durchschnitt 121/2 Bochenbeiträge pro Mitglied im Quartal vereinnahmt. Für Reiseunterstützung wurden 1300 Mt., Arbeitslosen-unterstützung 3884 Mt. und für Krankenunterstützung 6934 Mt. verausgabt. Das Berbandsvermögen betrug 165 309 Mt.

Der Berband ber Mafchiniften und Seizer zählte am Schlusse bes vierten Quartals 26 273 Mitglieder, die Zunahme im Jahre 1912 bezifferte sich auf 2254 Mitglieder. Für Arbeitslosenunterstützung wurden im vierten Quartal 9547 Mt., Krantenunterstützung 23 936 Mf., Streits und Aus-sperrungen 10 863 Mf. und für Lohnbewegungen 4587 Mf. ausgegeben. Der Bestand der Haupttaffe betrug am Jahresichluß 234 380 Mf., wozu 90 000 Mart Lotaltaffenbestände tommen.

Borftand und Ausschuß bes Sattlerverbanbes haben befchloffen, bis auf meiteres für bie Brovingen Oft- und Beftpreugen, Bofen unb Schlesien eine Ausnahme in der Beitragsleiftung ber Mitglieder zu gestatten. In Orten, wo keine Ber-waltungsstellen des Berbandes bestehen, können Einzelmitglieder zu den statutarischen Bestimmun-gen für weibliche Mitglieder aufgenommen werden. Das Eintrittsgeld beträgt demnach 25 Pf. und der Bochenbeitrag 30 Pf. Beim Uebertritt zu einer Berwaltungsstelle haben diese Einzelmitglieder natür-lich den üblichen Veitrag, der in der Verprockungsstelle lich den üblichen Beitrag, der in der Berwaltungeftelle erhoben wird, ju gahlen. Bwed ber Magnahme ift, bem Berbande in bisher unorganifierten Orten leichter Gingang gu berichaffen, fie ift auf Bunfc der Berbandsmitglieder in jenen Begenden erfolgt.

Der Anlographenverband gablte am Schlusse des vierten Quartals 423 Mitglieder, babon 17 passive Mitglieder. Das Berbandsvermögen be-

differte sich am gleichen Termin auf 28 799 Mt.
Der fünfte Berbandstag ber Zivilmufiker beginnt seine Berhandlungen in Breslau
am 22. April. Auf ber Tagesorbnung steht u. a.: Die Mufiter unter ber Reicheverficherungsorbnung; Die Berficherung ber Brivatangeftellten; Die Militartonfurreng in Theorie und Bragis.

#### Aus ben öfterreichifchen Gewertichaften.

Mafcher als man urfprünglich hoffen gu tonnen glaubte, ift es ben Biener Metallarbeitern gelungen, bie Unternehmer gum Rachgeben zu zwingen. Für 86 Großbetriebe ber Biener Metall. unb gliebern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug Masch in en in du strie ist ein Kollestivbertrag 18 591, davon am letten Tage des Monats 8494 Ar-beitslose. Auf je 100 Mitglieder entfielen 4,44 Ar- ber Metallarbeiter und ber Gießer und dem Wiener Ueber die Ansprüche entscheiden die in § 9 normierten Instanzen — unter Ausschluß bes Rechtsweges — als Schledsgericht gemäß § 1025 ff. Zivilprozesordnung. Das Schledsgericht stellt den Betrag des Schadens nach freiem Ermessen set. Es tann auch für Schaden, der nicht Bermögensschaden ist, eine Entschädigung zusprechen.

Bur Sicherung für alle Ansprüche aus ben Absahen 2 und 3 werden bei der Reichsbank von den Arbeitgeberund Arbeitnehmerverbänden je 50 000 Mt. hinterlegt mit der Waßgabe, daß während der Dauer dieses Bertrages die Witglieder des Zentralschiedsgerichts gemeinsam versügungsberechtigt sind. Aus dem hinterlegten Betrage werden die von den Tarifinstanzen rechtsträstig zugesprochenen Entschädigungen ausgezahlt. Die verurteilte Organisation ist verpslichtet, die Raution sofort wieder auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen. Der Anspruch auf Ergänzung ist von der gegnerischen Organisation vor dem in Absah 3 vorgesehenen Schiedsgericht geltend zu machen. Nach Absauf des Bertrages sallen die gestellten Kautionen an die Bertragsparteien zurück."

Bur Beseitigung ber aus bem Bertrage entstehenden Streitigkeiten sah der alte Bertrag drei Tarifinstanzen vor. Die Schlichtungskommission, das örtliche Schiedsgericht und das Zentralschiedsgericht. Das letztere war bisher zuständig:

1. Bur Enticheibung bon grunbfablichen, den Inhalt diefes Sauptvertrages nebit Anlagen be-rührenden Angelegenheiten;

2. wenn die Durchführung ber Entscheidungen der zweiten Instanz von den örtlichen Organisationen verhindert wird; und

3. die angefochtenen Entscheidungen ber zweiten Inftanz gegen ben Ginn ber Berliner und Dresbener Entscheidungen berftofen.

Jest sollte die zweite Instanz endgiltig entscheis den und das Centralschiedsgericht nur zur Entscheidung von grundsählichen Angelegenheiten aus dem Sauptvertrage aussändig fein

Hauptvertrage zuständig sein.
Daneben erstrebte der Bund eine völlige Beränderung der Berträge, indem Bestimmungen des örtlichen Bertrages in den Hauptvertrag dergestalt überführt werden sollten, daß seine seit langem ersitrebte Machtstellung über die Arbeiterorganisationen eine erhebliche Förderung erfahren hätte. Die Ansichten der Parteien konnten im Laufe der dreitägigen Berhandlungen nicht ausgeglichen werden, sie mußten sich vielmehr entschließen, die Unparteisschen zu ermächtigen, geeignete Borschläge zu machen; wozu sich die Herren auch bereit erklärten. Den Vorschlägen gaben sie solgende Erklärung bei:

1. Die überreichten Borschläge sind das Ergebnis der Bürdigung der gesamten Anträge und Wünsche der Beriragsparteien. Nach Lage der Sache können sie insbesondere in den Hauptpunsten nur ein Kompromiß sein, das einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Gesamtsorderungen herbeissühren soll. Daraus ergibt sich auch, daß die Borschläge ein in allen Teilen zusammengehöriges und sich ergänzendes Ganzes bilden, das ein herausnehmen einzelner Bunte nicht verträgt, ohne sosort andere, nicht voll befriedigte Wünsche der Eegenpartei wieder ausleben zu lassen. Wir haben geglaubt, uns in den wesentlichen Bunten auf den disherigen, im allgemeinen erprobten Bertrag stützen zu müssen, um durch die Berückschtigung der nicht befriedigten Forderungen und insbesondere durch hertenziehung neuartiger Geschisdpunste in den Vertrag bessen Annahme nicht so sehr zu gesährben. Wir wurden darin um so mehr bestärst, als wir aus den Verhandlungen den Eindruck gewannen, daß der disherige Vertrag in seinen wesentlichen Grundlagen sich als brauchdar erwies, was sich insbesondere auch daraus ergibt, daß der Arbeitgeberbund sich bei den Münchener Berhandlungen

gebenenfalls bereit erflarte, bas bisherige Bertragsmufier unverandert weiter gelten gu laffen.

2. Die Borichläge follen vorbehaltlich ber enbigiltigen Genehmigung die Grundlage bilben, auf ber die örtlichen bezw. Bezirksverhandlungen ftattzufinden haben.

3. Den Barteien wird nahegelegt, über bie weitere geschäftliche Behandlung ber Zarifverhandlungen eine Einigung herbeiguführen.

ges. Dr. Brenner, Rath, b. Schulg.

Die Borichlage bedeuten einen weiteren Schritt jum Reichstarif. Mit diefer Bezeichnung wird auch der gufunftige Sauptvertrag benannt. Die Faffung ift in mehreren Teilen viel flarer ale bisher und fie trägt den Erfahrungen der erften Bertragsperiode in einigen Studen Rechnung. Gie fommt aber ben Bunfchen ber Arbeitgeber leider recht weit entgegen. Dagu tommt, daß nunmehr die Bestimmungen über lleberstundens, Rachts und Sonntagsarbeit sowie eine Reihe anderer, bisher im örtlichen Bertrage geregelten Bedingungen im Sauptvertrage generell Erledigung finden. Bon Bichtigfeit ift aber, daß die örtlichen Organisationen Trager des Bertrages bleiben, der Schadenersat mit der Raution von 50 000 Mt. teine Mufnahme gefunden hat und die Bestimmung über die Affordarbeit flarer gefaßt worden ift. Affordarbeit ift amar wieder für "gulaffig" erflart, aber mo fie bieher innerhalb einer Rategorie nicht ausgeführt wurde, ist beren Einführung nur auf Grund ber freien Bereinbarung ber örtlichen Organisationen zulässig. In Berträgen für affordfreie Bertraggebiete soll ber Affordparagraph nicht wieder aufgenommen werden. Damit ift ber ichitanofen Auslegung und Anwendung biefer Beftimmung ein Riegel vorgeschoben. Die Organifationen sind verpflichtet, innerhalb zwei Monaten nach Abschluß des Bertrages einen Attorbtarif für ein= fache Arbeiten gu vereinbaren, beffen Gabe für alle Affordvertrage bindend find. Beniger gludlich ift der Borichlag, daß dort, wo eine Bereinbarung nicht auftande fommt, die zweite örtliche Inftang ben Tarif endgiltig festfeten foll.

Die Tarifinstanzen sind der Bahl und ihrer Befugnis nach im bisherigen Umfange bestehen geblieben. Ihre Aufgaben sind zwar schärfer umgrenzt
und der Name geändert, was dem gewollten Biele
— auf dem Bege zum Neichstarif — entspricht.
Statt "örtliches Schiedsgericht" ist "Tarifamt" und
statt "Centralschiedsgericht" "Haupttarifamt" vorgeschlagen.

Die Betonarbeiter sollen ebenfalls bem Bertrage unterstehen. Auch hier sind die Unparteiischen den Wünschen der Unternehmer gefolgt. Die Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten und für einzelne Orte, in denen die Arbeitszeit 10 Stunden beträgt und besonders schwierige Berhältnisse, namentlich in Wohnungs und Berkehrsangelegensheiten vorliegen, kann eine mäßige und allmähliche Gerabsetzung der Arbeitszeit erfolgen.

Diese und ähnliche Bestimmungen belassen in der Praxis den bisherigen Zustand. Diese Borschläge sollen die Grundlage bilden, auf der die örtlichen bezw. Bezirksverhandlungen stattzusinden haben. In diesen Berhandlungen wird über Lohn, Arbeitszeit, sowie alle verbleibenden örtlichen Bedinzgungen zu verhandeln sein.

Bu den Borschlägen der Unparteisschen und beren Annahme oder Ablehnung werden aber die Parteien erst dann Stellung nehmen, wenn auch über Lohnund Arbeitszeit usw. endgültige Berhandlungsresultate vorliegen.

Eine alte Forderung der amerifanischen Gewertschaften, namentlich des Arbeiterbundes, ist nun er-füllt worden; die Errichtung eines besonderen "Arbeitsministeriums" ist Tatsache gewor-den; als erster Arbeitsminister wird Will. B. Wilson berufen, der chemals Sefretar des Rohlenbergarbeiterverbandes mar, aber auf diefen Boften bergichten mußte, als ein etwas regerer Beift in ben Berband tam. Dann wurde Wilson als Demotrat ins Bundesparlament gewählt; er fiel aber bei den letten Bahlen durch. Da das Amt des Arbeitsminifters ein rein politisches ift, fo wird es Berr Bilfon wohl nicht gar zu lange innehaben und er wird bald endgiltig in der Berfentung verschwinden.

Der amerifanische Arbeiterbund hat über zwei Millionen Agitationsschriften zur Aufflärung ber Gijen= und Stahlwerksarbeiter in 13 Sprachen herstellen und verteilen laffen. In einer gangen Angahl von Städten und Industrieorten murden auch bereits Berfammlungen der Gifen- und Stahlarbeiter beranftaltet, die fich guten Besuches erfreuten. 2118 Folge davon tonnen die Organijatoren des Arbeiterbundes berichten, daß allenthalben neue Ortsbereine der Gifen- und Stahlarbeiter entfteben. In den übrigen Bweigen der Metallinduftrie ist durch den Berband der Metallarbeitergewerksichaften eine Organisationskampagne eingeleitet worden. Gin durchgreifender Erfolg wäre um so mehr du wünschen, als gerade in der Metallindustrie die Gemerkichtikarganisation mahrend der Indexes die Gewertschaftsorganisation mahrend der letten Jahre nur unbedeutende Fortichritte machte.

Bon dem seit mehreren Jahren in zwei rivali-sierende "Fraftionen" gespaltenen Berband der Eleftrizitätsarbeiter wird berichtet, daß sich immer mehr von den "sezessionistischen" Ortsfich immer mehr bon ben "fezeffioniftifchen" gruppen der bon dem Arbeiterbund anerkannten "Me Rulty-Frattion" anschließen, gu deren Gunften auch eine in jungfter Beit erfolgte Berichtsentichei-

dung ausfiel.

Der Former=Berband (International Molders' Union) hatte im Jahre 1912 5455 Neubei= tritte und 6934 Wiederbeitritte zu berzeichnen, um 1898 und 2730 mehr als 1911. Wie viele Mit-glieder verloren wurden und wie groß die Mitglieder-Jahl am Jahresichluß war, wird nicht gesagt. An Unterstützungen wurden 1912 gezahlt: Krantengeld 154 497 Doll., Invalidenabsindung 9500 Doll., Sterbegeld 55 609 Doll. Die Zahl der Arbeitslosen-wochen, für welche den Mitgliedern von der Berbandszentrale Beitragsmarten frei geliefert wurden, betrug 1912 38 472, verglichen mit 63 440 1911. Daraus erhellt die im Jahre 1912 eingetretene bedeutende Befferung des Geschäftsganges.

Deutende Besserung des Geschaftsganges.

Neber die Frage der Einführung obligatorischer Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten wurde auf der letzten Bersammlung der "Eivic Federation" verhandelt, die Ende
Januar 1913 in New York stattsand. Gegen jede
Beschränkung des Streikrechtes sprach bei der Gelegenheit Samuel Gompers erwartet von
kanischen Arbeiterbundes. Gompers erwartet von einem Streifverhütungsgeset nichts Gutes. Man fonne gwar die Arbeitseinstellung berbieten und strafbar erklären, aber man kann nicht berhindern, daß sich in der Arbeiterschaft Unzufriedenheit anhäuft, die sich schließlich in einer gewaltigen Explosion Luft macht. Gompers erachtet es für wünschens-wert, gewerbliche Kämpfe nach Möglichkeit zu ber-meiben, doch kann er einem jo radikalen Mittel, wie der Zwangsentscheidung, nicht zustimmen, ba durch fpruchs steht nur ben sie wieder formliche Lohnstlaverei eingeführt wurde; Geschädigten selbst gu.

dem Arbeiter muß das natürliche Recht gewahrt bleiben, die Arbeit zu verweigern. Gompers hat diese Saltung schon immer eingenommen. — Die meiften anderen Redner, die in der Berfammlung der Givic Federation über diefe Angelegenheit fprachen, befürworteten mit Entichiedenheit die Aufhebung ber Streikfreiheit ber Eisenbahner und der Arbeiter in anderen bem öffentlichen Bohl dienenden Betriebs-arten. Dem Parlament des Staates New York sind bereits Gesethentwürfe borgelegt worden, die auf die Befchränfung des Streifrechts abgielen. Gin bie Eisenbahner betreffendes Geset kann nur bom Bun-besparlament erlassen werden; es ift nicht wahr-scheinlich, daß bieses in seiner gegenwärtigen Bu-sammensehung einem Anti-Streikgesetz zustimmt.

#### Lohnbewegungen und Streiks.

#### Die centralen Bertrageberhandlungen für bas Baugewerbe

wurden am 9.—12. Marz unter dem Borfit der drei Unparteiischen fortgesetzt und führten insoweit zu einem Ergebnis, daß die Unparteiischen den Parteien Borichläge zu einem Bertragemufter unterbreiteten.

Auf Grund einer, in der letten Bertragever-handlung getroffenen Bereinbarung hatten die Barteien ihre Antrage zum Hauptvertrage und Ber-tragsmufter jeden Unparteiischen ausschließlich zu bessen personlicher Kenntnisnahme einzureichen. Das

ift gefchehen. Die Antrage ber Arbeitnehmerverbande befchräntten fich zumeift auf Rlarftellung bes Bertrags. mufters und auf fachliche Menberungen einzelner Bertragsbeftimmungen. Bum Sauptbertrag hatten sich die Berbande auf eine Ertlarung beschränft, in der sie zum Ausdruck brachten, daß sie dessen Beratung bis nach dem Buftandetommen der örtlichen Berträge zurudgestellt munschten und sein Inhalt tonne sich beschränken auf die Bestimmungen, mas die Centralvorstände zur leberwachung und Durchführung der Berträge zu tun haben und daß ein etwaiges Centralschiedsgericht die verbleibenden

Streitpunkte endgiltig zu regeln hat. Anders der Deutsche Arbeitgeberbund. Er be-antragte grundsähliche Aenderungen. An Stelle der bisherigen Grundlage, wonach die örtlichen Organisationen Träger der örtlichen Tarifverträge find, sollten die centralen Organisationen treten.

Die Affordarbeit mar nach der bisherigen Auslegung nur ftatthaft in ben Lohngebieten, in benen fie bereits in der Bertragsperiode 1908-1910 bestand. Die Reueinführung war unzuläffig. Jest wurde beantraat:

"Afforbarbeit ift im Geltungsbereich bes Saupt-

vertrages überall zuläffig.

Bisher mar die Geltendmachung irgendwelcher bermögensrechtlicher Unfprüche aus dem Bertrage burch übereinstimmende Ertlärung der Parteien ausgeschloffen. Der nun vorliegende Antrag lautete:

"Bugunften ber Mitglieber ber Gegenorganifationen verpflichten fich bie Centralorganifationen, allen Schaben ju erfeten, ber burch eine Berletung biefes Sauptvertrages ober ber auf feiner Grunblage geschloffenen Begirte- und Ortevertrage entfteht. Als Bertrageverletung gitt insbesonbere jebe Anwenbung ber in § 10 bezeichneten tarifwibrigen Rampfmittel, gleichviel ob fie burch bie Centralorganifation, einem ihrer Unterverbanbe ober eingelne Mitglieber erfolgt. Die Geltenbmachung bes Anfpruche fieht nur ben Centralorganifationen, nicht bem

137a geben

rielben an.

bren über-

± Lugerdem

deiler footet footet

Der Anspruch auf Zahlung ber schon verwirtten Strafe und Erftattung ber bei mir entftehenben Roften bleibt vorbehalten. Sochachtungsvoll

Rechtsanwalt Braun."

noffe

geübte.

band der

Arbeitsbeding.

Schon vorher wurde der Sicherheit wegen folgen: des Birtular von den Unternehmern versandt:

"Dresben, ben 12. September 1911. Der Droichtenführer herr hermann Jahn bier, Biegelftraße 41 wohnhaft, barf auf Befoluft bes Gefamtporftandes vom Berein ber Befiger von Drofchten 1. und 2. Rlaffe von jest ab auf 2 Jahre nicht im Drofchlendienft 1. und 2. Rlaffe befchaftigt werben. Bereinsmitglieber, welche gegen diefen Befchluß handeln, werben mit einer täglichen Ronventionalftrafe von 3 Mt. laut bes Bereinsftatuts beftraft.

Der Drofchtenbefigerverein gu Dresben. Emil Lehmann.

Der jo gehette Ruticher murbe entlaffen und erhielt auf feinen Bunfch folgendes Atteft:

"Der Drofchtenführer herm. Jahn aus Dresben ift vom 25. August bis 23. Geptember 1911 bei mir in Ronbition gewesen; ich mußte ben Rutider herm. Jahn auf wieberholtes Drangen bes Befitervereins 1. Rlaffe funbigungslos entlaffen.

Strehlen-Dresben, ben 21. September 1911. Agnes berw. Schröber."

Ge gelang nach längerer Beit bem Ruticher, Stellung gu befommen. Aber bald darauf erhielt ber neue "Brotherr" Jahns folgenden Schreibebrief:

"Dreeben, ben 10. Januar 1913.

Un herrn hofmann, Bofthalter! Es ift Rlage eingegangen, bag ber Ruticher Jahn bei Ihnen befchäftigt wird. Jahn hat bas Fahrverbot auf amei Jahre und muß infolgebeffen entlaffen werben.

Pochachtungsvoll Bilhelm Biebe."

In seiner Berzweiflung — er ist ein älterer verheirateter Mann und fann feine andere Arbeit mehr berrichten - mandte fich ber alfo Berfolgte und Bequalte mit der Bitte an die hartnadigen und unbarmherzigen Arbeitgeber-Terroriften, den Befchluß, der ihn zum Sungern verurteilte, aufzuheben. Es war vergeblich. Er erhielt folgendes Schreiben:

"Dresben, ben 1. Mars 1913. In Beantwortung Ihres Schreibens bom 11. b. D. teilen wir Ihnen nach nunmehr ftattgefunbener Borftanbefigung mit, baf wir Ihrem Gr-fuchen um Mufhebung bes gegen Sie erlaffenen Sahrberbots nicht ftatigeben fonnen, fonbern auf Erfüllung ber feftgefeiten Frift befteben muffen.

Achtungsvoll

Bilhelm Biege."

Ja, wird sich der Leser dieser attentundigen Terrorismusgeschichte fragen: Sat nicht ber Staatsanwalt den Borstand bes Drofchtenbesiterbereins mitfamt dem Rechtsanwalt, der die Befiterin Agnes berm. Schröder durch Bedrohung mit einer Konventional-itrafe zur Entlaffung eines Angestellten zwingt, beim Aragen genommen?

D nein, bis jest nicht! Aber vielleicht macht er's

noch, vielleicht — — — Diefe Geschichte von Unternehmerterrorismus pagt ficher ausgezeichnet gu ber jest im bollen Gange befindlichen Bebe gegen die organisierten Arbeiter! Schwarze Listen, Aushungerung, Bedrohung und Erpressung gegen Angestellte und Unternehmer, die sich ben Machtsprüchen ber Berren nicht fügen wollen. Das alles wirb vor aller Deffentlichteit betrieben, fein fauberlich in Paragraphen formuliert ufw. Und fein Staatsanwalt hat eine Ahnung. . .

Bewerkichaften Deutschlands.

rbeit dadurch leisten, daß fie Fami-Gei ber Arbeit belfen. Außerdem gen Stande der Gewerbeum, Gewerbe-

noch durch welchen Er-blands. fährt, daß 189 auf dritte

Unter den einze eine Enticheidung unge: burg vom 22. Nov. der Baderinnung G. "gegen Innungsmitglieget Ge. Bohe von 20 Mt. für jedeningen bei Beritogen gegen einen, MI und Gelben gujammengejetten

geschloffenen Tarifvertrag ober be

rer Berträge durch einzelne Mitglie Dieje Gnticheidung iteht im Beg. Enticheid des Stuttgarter Gemeindera.

Mattutat tommt bei Beurteilung der Entfigewang on ber Auffassung, daß es unzulässig ist, wenn Innungen mit Ordnungsstrafen gegen "tarifwidrig" handelnde Witglieder vorgehen. Die Begründung dieser Auffassung stützt sich auf Kommentare von Landmann au § 100q, 152 und 153 der G.O., auf eine Enticheis bung tes preußischen Sandelsministers jowie auf die Unwendung der §§ 152 und 153 der G.O., soweit Arbeiter in Betracht tommen. Diefer Auffaffung fann man aber nur insoweit zustimmen, als fie 3nnungen betrifft, die infolge der ichlechten Organifationeverhältniffe ber Wefellen in ber Lage find, durch Scheintarife den Abschluß moderner Berträge zu hintertreiben. Run liegen aber die Berhältniffe in einer Reihe bon handwertemäßigen Berufen, für bie auch Innungen existieren, gang andere, dort find moterne Tarife für einzelne Orte, für Landesteile abgeschloffen und die weitere Entwidlung drangt auf den Abichluß von Reichstarifen. Auch in den heute noch gurudstehenden Berufen ist zu erwarten, durch bie unermudlich zu leistende Organisations und Agitationsarbeit gu befferem Ginfluß gu tommen, damit die ruditandigen Machtfattoren biefer 3n-nungemeister zu Fall gebracht werden. Der Butunft ist also ein ausgiebigeres Gelb der Bertragspolitif vorbehalten und die bisherige Pragis hat ergeben, daß die Ginhaltung abgeschloffener Bertrage außerordent= lich fcmierig wird, wenn nicht Mittel gur Berfügung iteben, die geeignet find, renitente Tarifdurchbrecher von ihrem Borhaben abzubringen. In den am besten organisierten Berufen gibt es immer noch Arbeiter und Meister, die fich an Bertrage und Schiedssprüche nicht fehren, so daß selbst Leitungen der Innungen ichon ihr Bedauern zum Ausdruck brachten, nicht mit Strafen gegen renitente Meifter vorgeben gu tonnen. Dit genug wird bon folden tarifwidrig handelnden

Bare es nicht außerorbentlich wertvoll, wenn nun bei Bertragsabschlüffen bafür gesorgt würde, Strafbestimmungen festzulegen, die den Innungsleitungen die Ausrede nehmen, gegen Tarifverfioge nichts unternehmen zu tonnen, nachdem die Anrufung ber Schlichtungstommission ober anderer Instanzen wirfungslos geblieben ist. Dem Schreiber biefer Beilen find Falle bekannt, wo die Innung Mitglieder in Strafe genommen hat, die ber Ginladung bes Innungsboritandes nicht folgten, um dadurch bem Enticheid ber Schlichtungstommiffion aus bem Bege

Meistern auf Roften willfähriger Arbeiter die erbarmlichfte Schmuttonfurreng getrieben, die Bosition der Arbeiter in den übrigen Geschäften badurch nicht geparteiischen folgenbes hervorgehoben:

1. Die örtlichen Organisationen tonnen festlegen, mas in bem einzelnen Ort ober Gemeinbegebiet bisher unter ortsüblichen Arbeiten verftanden wird;

2. die Bestimmung, daß die Arbeiter unter einer angemeffenen Gegenleiftung verpflichtet find, berechtigt nicht

ju einer Rurgung bes feftgefesten Lohnes.

3. Barnung vor Buzug fällt unter die verbotenen Magnahmen, soweit sie einen tampfartigen Charafter hat. Sympathiefampfe fallen ebenfalls unter bie berbotenen Magnahmen.

4. Der Fall ber Beläftigung ift gegeben, wenn ein Arbeiter, nachbem er es fich verbeten hat, weiter mit Organifationsangelegenheiten angefprochen wirb.

5. Bei Butritt gu ben Arbeitsftellen bleibt bas Saus-

recht bes Arbeitgebers gefichert.

Im übrigen finden die bor brei Jahren in ben Dresbener Schiedsfpruchen aufgeführten übereinftimmenben Erflarungen ber Bertragsparteien auch für bas neue Bertragsverhältnis finngemäße Unwendung.

Die Arbeitervertreter erflarten, daß fie bereit find auf Grund des vorliegenden Entwurfs gu bem Bertragsmufter in örtliche Berhandlungen einzutreten.

Die Arbeitgebervertreter erklärten dagegen:

Wir find nicht in der Lage, die Erflärung abzugeben, auf Grund ber Borichlage ber Unparteiifden in örtliche beziv. bezirfliche Berhandlungen einzutreten. Bir find verpflichtet, Die Borichlage unferem Gefamtvorftand gu unterbreiten. Gine Borftandsfitung foll unverzüglich einberufen und die Borichlage ber Unparteiischen follen für beziw. bezirfliche Berhandlungen empfohlen örtliche werben.

Die Borftandsfitzung fand am 17. d. M. ftatt, beren Ergebnis ift noch nicht befannt. Für den Fall, daß der Arbeitgeberbund in Berhandlung eintritt, muffen diese bis 19. April beendet fein. Bis dahin foll der jett geltende Bertrag weiter Giltigkeit haben.

#### Aus Unternehmerkreisen.

#### Bas fich Unternehmerverbände an Terror leiften bürfen.

Gerade in der gegenwärtigen Beit der Bete gegen das Roalitionsrecht der Arbeiter, die fich verbirgt hinter dem verlogenen Rufe: "Schut für Die Urbeitswilligen gegen den Terrorismus der organiift die attemmäßige Darftellung fierten Arbeiter folgenden Beispiels gang außergewöhnlichen und brutalen Borgebens der Unternehmer gegen einen Arbeiter bon Intereffe für Die weitefte Deffentlichfeit.

Im Jahre 1911, im April, hatte ein Droschtenfuticher in Dresben mit einem Fahrgaft eine fleine Differeng wegen einer Dede. Er erhielt von dem Borftand des Drofchtenbesitervereins 1. Rlaffe eine Borladung, um fich beswegen zu verantworten. Der Ruticher, ber nicht einsehen tonnte, mit welchem Recht ihn der Borstand der Unternehmerorganisation vor fein Forum laden wollte, tam diefer Aufforde-rung nicht nach, worauf er folgendes Schreiben erhielt:

"Dresben, ben 29. Mai 1911.

Begen einer gegen Gie vorliegenben Anzeige werben Gie hierburch anberweit erfucht, fich ju ber nachften Dittwoch, ben 31. Mai cr., im "Freiberger Sof" auf bem Freiberger Plat ftattfindenden Borftandefigung puntilich geben.

Im einzelnen fei noch aus den Borschlägen der Un- abends 9 Uhr einzufinden. Beim abermaligen Richtericheinen haben Gie fich bie Folgen felbft gugufchreiben. Bilhelm Biebe, Borfibender."

Der Autscher erichien biefes Mal, um zu feben, was die Leute eigentlich von ihm wollten. Als ihm bort ein Berweis erteilt wurde wegen feiner Diffe-reng mit dem Fahrgaft, wies er die Berechtigung bagu feitens des Borftandes des Unternehmervereins juriid. Das wurde gerochen durch folgenden Utas: "Dresben, ben 1. Juni 1911.

Rachbem Gie wegen ber auf ber Station am Altmartt begangenen Unregelmäßigfeit bereits mit einem Bermeis belegt worben find, hat ber Gefamtvorftand beichloffen, Sie wegen Ihres geftrigen bochft ungebührlichen Benehmens gegenüber ben Borftanbs-mitgliebern ab 18. Juni b. 3. auf 3 Monate im

Drofchtenfahrbienfte nicht gu befchäftigen, wovon Gie hierburch in Renninis gefest merben. Wilhelm Biebe.

Unternehmerterroristen von Rutscherbod Die und Beitsche faßten diesen Beschluß, den "reniten-ten" Ruticher an freiwilliger Arbeit zu hindern — Die Droichtenbesiter find famtlich im Berein - in bem ficheren Bewußtfein, dem von ber Arbeit Aus-geschloffenen damit jede Möglichfeit, in feinem Berufe tatia zu fein, zu nehmen. Sie handelten dabei nach § 12 ihres Bereinsstatuts, der frant und frei folgendermaßen lautet:

"1. Jebes Bereinsmitglieb ift verpflichtet, grobe Fehler ber Ruticher bem Borftanbe anguzeigen, ber bie Ramen berfelben in eine Lifte einzutragen bat und biefelben mit Berwarnung beg w.

Bermeis beftrafen tann.

2. Jebes Bereinsmitglieb ift verpflichtet, auf Ber. langen bes Borftanbes einen mit Bet. weis belegten Ruticher fofort gu entlaffen bezw. minbeften & 3 Monate lang nicht wieber in Drofdlenfahrdienft gu nehmen.

3. Bereinsmitglieber, welche trobbem einen folden Rutider im Fahrbienft behalten, bezw. mahrenb ber Dauer bes Berbots in Dienft nehmen, haben eine Ronventionalftrafe bon 3 Mt. für jeben Zag bes Dienftes gur Bereinstaffe zu zahlen."

Dem Kutscher gelang es berschiedene Male, Fahrdienst zu erhalten, aber sofort setzte die heilige Feme der Unternehmer ein. Zunächst erhielt er folgendes Schreiben:

"Dresben, ben 9. September 1911.

Bie festgeftellt worben ift, haben Gie trop ber Ihnen Bugegangenen Enticheibung bom 1. Juni b. J. Drofchte 1. und 2. Rlaffe gefahren, weshalb ber Gefamtborftanb beschloffen hat, Gie bieferhalb von heute ab nunmehr auf Die Dauer von zwei Jahren im Drofchtenfahrbienft nicht gu befcaftigen, wovon Gie hierburch gur Rachachtung in Renninis gefest werben. Bilhelm Biebe, Borfibenber."

Die Drofchkenbefigerin, die ihn trot des Berbots in Arbeit genommen, erhielt folgenden Ufas:

"Dresben, ben 20. September 1911.

Frau Agnes verw. Schröber, Dresben-Strehlen.

Bie ber Berein ber Drofchtenbefiper 1. Rlaffe bier in Erfahrung gebracht hat, beichäftigen Gie ben Ruticher bermann Jahn weiter, tropbem Jahn burch Beichluß bes Bereins auf 2 Jahre bom Drofchtenfahrbienfte ausgefoloffen worben ift. 3m Auftrage bes Bereins erfuche ich Gie hiermit, bei Bermeibung ber Rlage und ben fatungs. gemäßen Folgen Jahn fofort gu entlaffen und mir bavon, bag bies gefchehen ift, umgehenb Rachricht gu Der Anspruch auf Zahlung ber schon verwirften Strafe und Erstattung ber bei mir entstehenden Kosten bleibt vorbehalten. Sochachtungsvoll

Rechtsanwalt Braun."

Schon borher wurde der Sicherheit wegen folgendes Zirtular von den Unternehmern verfandt:

"Dresben, ben 12. September 1911. Der Droschenführer herr hermann Jahn hier, Biegelstraße 41 wohnhaft, barf auf Beschluft bes Gesamtvorstandes vom Berein der Bestiger von Droschlen 1. und 2. Klasse vom jest ab auf 2 Jahre nicht im Droschlendienst 1. und 2. Klasse beschäftigt werden. Bereinsmitglieder, welche gegen diesen Beschluß handeln, werden mit einer täglichen Konventionalstraße von 3 Mt. laut des Bereinsftatuts be ftraft.

Der Drofchtenbefigerverein ju Dresben. Emil Lehmann."

Der jo gehette Kutscher wurde entlassen und ershielt auf feinen Bunsch folgendes Attest:

"Der Droschtenführer herm. Jahn aus Dresben ift vom 25. August bis 23. September 1911 bei mir in Konbition gewesen; ich mußte ben Rutscher herm. Jahn auf wiederholtes Drangen bes Besthervereins 1. Rlasse tundigungslos entlassen.

Strehlen-Dresben, ben 21. September 1911. Agnes verw. Schröber."

Gs gelang nach längerer Zeit dem Autscher, Stellung zu bekommen. Aber bald darauf erhielt der neue "Brotherr" Jahns folgenden Schreibebrief:

"Dresben, ben 10. Januar 1913. Un herrn hofmann, Bofthalter!

Es ift Klage eingegangen, daß ber Ruifcher Jahn bei Ihnen beschäftigt wird. Jahn hat das Fahrverbot auf zwei Jahre und muß infolgebeffen entlaffen werben. Dochachtungsvoll wither Biebe !!

In seiner Berzweiflung — er ist ein älterer verheivateter Mann und kann keine andere Arbeit mehr verrichten — wandte sich der also Bersolgte und Gequälte mit der Bitte an die hartnädigen und undarmherzigen Arbeitgeber-Terroristen, den Beschluß, der ihn zum Hungern verurteilte, aufzuheben. Es war vergeblich. Er erhielt folgendes Schreiben:

"Dresben, ben 1. Mars 1913.
In Beantwortung Ihres Schreibens bom 11. b. D. teilen wir Ihnen nach nunmehr ftattgefunbener Borftanbsfihung mit, baf wir Ihrem Erfuchen um Aufhebung bes gegen Sie erlaffenen Fahrberbots nicht stattgeben können, sonbern auf Erfüllung ber settgeseiten Frift bestehen muffen.

Achtungevoll Bilbelm Biebe."

Ja, wird sich ber Leser dieser attenkundigen Terrorismusgeschichte fragen: Sat nicht der Staatsamwalt den Borstand des Droschtenbesitzerverins mitsamt dem Rechtsanwalt, der die Besitzerin Agnes verw.
Schröder durch Bedrohung mit einer Konventionalitrase zur Entlassung eines Angestellten zwingt, beim
Kragen genommen?

D nein, bis jest nicht! Aber vielleicht macht er's

noch, vielleicht — — —

Diese Geschichte von Unternehmerterrorismus past sicher ausgezeichnet zu der jest im vollen Gange befindlichen Setse gegen die organisserten Arbeiter! Schwarze Listen, Aushungerung, Bedrohung und Erpressung gegen Angestellte und Unternehmer, die sich den Machtsprüchen der Herren nicht fügen wollen. Das alles wird vor aller Oeffentlichteit betrieben, sein säuberlich in Baragraphen formuliert usw. Und lein Staatsanwalt hat eine Ahnung. . . — m.

#### "Behördlich fauftionierter Junungs: terrorismus".

In Nr. 5 des Correspondenzblattes schildert Genosse Wattutat den von verschiedenen Bäckerinnungen
geübten Terrorismus, durch den es dem Centralverband der Bäcker fast unmöglich gemacht wird, irgendwelchen Einfluß auß die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bäckergewerbe ausznüben.
Unter den einzeln angeführten Borgängen wird auch
eine Entscheidung der Kreisregierung in Lutwigsburg vom 22. Nov. 1912 erwähnt, die einen Beschluß
der Bäckerinnung Stuttgart als zulässig ertlärt,
"gegen Imungsmitglieder mit Erdnungssitrasen in Höhe von 20 Mt. für jeden Tag der Zuwiderhandlung
bei Berstößen gegen einen, mit dem aus Christischen
und Gelben zusammengesetzten Gesellenausschuß abgeschlossenen Tarisvertrag oder beim Abschluß anderer Berträge durch einzelne Mitglieder vorzugehen".

Dieje Enticheibung iteht im Wegenfat gu dem Enticheid des Stuttgarter Gemeinderats und auch Mattutat fommt bei Beurteilung der Entscheidung gu der Auffassung, daß es unzulässig ist, wenn Innungen mit Ordnungsstrafen gegen "tariswidrig" handelnde Witglieder vorgeben. Die Begründung dieser Auf-jassung stützt sich auf Kommentare von Landmann au § 100q, 152 und 153 ber G.D., auf eine Enticheis bung tes preußischen Handelsministers sowie auf bie Anwendung ber §§ 152 und 153 ber G.O., soweit Arbeiter in Betracht tommen. Diefer Auffassung fann man aber nur insoweit gustimmen, als fie 3n= nungen betrifft, die infolge der ichlechten Organifationsverhaltniffe ber Befellen in der Lage find, durch Scheintarife den Abschluß moderner Berträge gu hintertreiben. Run liegen aber die Berhältniffe in einer Reihe bon handwerfsmäßigen Berufen, für die auch Innungen exiftieren, gang anders, dort find moderne Tarife für einzelne Orte, für Landesteile abgeschloffen und die weitere Entwidlung drangt auf den Abschluß von Reichstarifen. Auch in den heute noch zurudstehenden Berufen ist zu erwarten, burch die unermüdlich zu leistende Organisations- und Agitationsarbeit zu besserem Ginfluß zu tommen, damit die rudftandigen Machtfattoren biefer Innungemeister zu Fall gebracht werden. Der Bufunft ift alfo ein ausgiebigeres Gelb ber Bertragspolitif vorbehalten und die bisherige Praxis hat ergeben, daß die Ginhaltung abgeschloffener Bertrage außerordent= lich fcmierig wird, wenn nicht Mittel gur Berfügung itehen, die geeignet find, renitente Tarifdurchbrecher von ihrem Borhaben abzubringen. In den am besten organifierten Berufen gibt es immer noch Arbeiter und Meister, die sich an Bertrage und Schiedesprüche nicht fehren, jo daß felbst Leitungen ber Innungen ichon ihr Bedauern zum Ausbrud brachten, nicht mit Strafen gegen renitente Meifter borgeben gu tonnen. Dit genug wird von folden tarifwidrig handelnden Meistern auf Rosten willfähriger Arbeiter die erbarmlichite Schmuttonfurreng getrieben, die Position der Arbeiter in den übrigen Geschäften dadurch nicht gebeffert.

Wäre es nicht außerordentlich wertvoll, wenn nun bei Vertragsabschlüssen dafür gesorgt würde, Strasbestimmungen seitzulegen, die den Innungsleitungen die Ausrede nehmen, gegen Tarisdersiöße nichts unternehmen zu können, nachdem die Anrufung der Schlichtungskommission oder anderer Instanzen wirkungslos geblieben ist. Dem Schreiber dieser Beilen sind Fälle bekannt, wo die Innung Mitglieder in Strase genommen hat, die der Ginladung des Innungsvorstandes wicht folgten, um dadurch dem Entscheid der Schlichtungskommission aus dem Wege

Im einzelnen sei noch aus ben Borschlägen ber Un-

parteiifchen folgendes hervorgehoben:

1. Die örtlichen Organisationen fonnen festlegen, was in bem einzelnen Ort ober Gemeinbegebiet bisher unter orfsüblichen Arbeiten verstanden wird;

2. Die Beftimmung, daß die Arbeiter unter einer angemeffenen Gegenleiftung verpflichtet find, berechtigt nicht

ju einer Rurgung bes feftgefesten Lohnes.

3. Barnung vor Bujug fällt unter bie verbotenen Magnahmen, soweit fie einen tampfartigen Charafter hat. Sympathiefampfe fallen ebenfalls unter bie verbotenen Magnahmen.

4. Der Fall ber Beläftigung ift gegeben, wenn ein Arbeiter, nachdem er es fich verbeten hat, weiter mit Organisationsangelegenheiten angesprochen wirb.

5. Bei Butritt gu den Arbeitoftellen bleibt bas Saus-

recht bes Arbeitgebers gefichert.

Im übrigen finben bie bor brei Jahren in ben Dresbener Schiebsfprüchen aufgeführten übereinstimmenben Erffärungen ber Bertragsparteien auch für bas neue Bertragsberhältnis finngemäße Anwendung.

Die Arbeitervertreter erklärten, daß sie bereit sind auf Grund des vorliegenden Entwurfs zu dem Bertragsmuster in örtliche Berhandlungen einzutreten.

Die Arbeitgeberbertreter ertlärten bagegen:

Bir sind nicht in der Lage, die Erklärung abzugeben, auf Grund der Borschläge der Unparteiischen in örtliche bezw. bezirkliche Berhandlungen einzutreten. Wir sind verpflichtet, die Borschläge unserem Gesamtvorstand zu unterbreiten. Eine Borstandssitung soll unverzüglich einberusen und die Borschläge der Unparteiischen sollen für örtliche bezw. bezirkliche Berhandlungen empsohlen werden.

Die Borstandssitzung fand am 17. d. M. statt, beren Ergebnis ist noch nicht befannt. Für den Fall, daß der Arbeitgeberbund in Berhandlung eintritt, nubssen diese bis 19. April beendet sein. Bis dahin soll der jeht geltende Bertrag weiter Giltigkeit haben.

#### Aus Unternehmerkreifen.

# Bas fich Unternehmerverbande an Terror leiften burfen.

Gerade in der gegenwärtigen Zeit der Sete gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter, die sich verbirgt hinter dem verlogenen Ruse: "Schut für die Arbeitswilligen gegen den Terrorismus der organissierten Arbeiter" ist die attenmäßige Darstellung jolgenden Beispiels ganz außergewöhnlichen und brutalen Borgehens der Unternehmer gegen einen Arbeiter von Interesse für die weiteste Oeffentslichseit.

Im Jahre 1911, im April, hatte ein Drojckenstuticher in Dresden mit einem Fahrgast eine kleine Differenz wegen einer Dece. Er erhielt von dem Borstand des Drojckenbestitervereins 1. Masse eine Borladung, um sich deswegen zu verantworten. Der Kutscher, der nicht einsehen konnte, mit welchem Recht ihn der Borstand der Unternehmerorganisation vor sein Forum laden wollte, kam dieser Aufforderung nicht nach, worauf er solgendes Schreiben erhielt:

"Dresben, ben 29. Mai 1911.

Begen einer gegen Gie borliegenben Anzeige werben Gie hierburch anberweit ersucht, fich ju ber nachften Mittvoch, ben 31. Mai cr., im "Freiberger hof" auf bem Freiberger Plat stattfindenben Borftanbofigung puntilich geben.

abends 9 Uhr einzufinden. Beim abermaligen Richterscheinen haben Sie sich bie Folgen selbst zuzuschreiben. Bilbelm Liebe, Borfibenber."

Der Kutscher erschien dieses Mal, um zu sehem, was die Leute eigentlich von ihm wollten. Als ihm dort ein Berweis erteilt wurde wegen seiner Differenz mit dem Fahrgast, wies er die Berechtigung dazu seitens des Borstandes des Unternehmervereins zurück. Das wurde gerochen durch solgenden Ukas:
"Dresben, den 1. Juni 1911.

Rachbem Sie wegen ber auf ber Station am Altmarkt begangenen Unregelmäßigkeit bereits mit einem Berweis belegt worben find, hat ber Gesamtvorstand beschlossen, Sie wegen Ihres gestrigen hoch it ungebührlichen, Benehmen an gegen iber ben Rorftanbs

Benehmens gegenüber ben Borftanbsmitgliebern ab 18. Juni b. J. auf 3 Monate im Drofchtenfahrdienste nicht zu beschäftigen, wovon Sie hierburch in Renntnis gesett werden. Wilhelm Biebe.

Die Unternehmerterroristen von Kutscherbod und Beitsche fasten diesen Beschluß, den "renitenten" Kutscher an freiwilliger Arbeit zu hindern — die Droschenbesitzer sind sämtlich im Berein — in dem sicheren Bewußtsein, dem von der Arbeit Ausgeschlossenen damit jede Möglichkeit, in seinem Berufe tätig zu sein, zu nehmen. Sie handelten dabei nach § 12 ihres Bereinsstatuts, der frank und frei folgendermaßen lautet:

"1. Jebes Bereinsmitglieb ift verbflichtet, grobe Wehler ber Ruticher bem Borftanbe anzuzeigen, ber bie Ramen berfelben in eine Lifte einzutragen hat und biefelben mit Berwarnung bezw.

Berweis beftrafen tann.

2. Jebes Bereinsmitglieb ift verpflichtet, auf Berlangen bes Borftanbes einen mit Berweis belegten Ruticher fofort zu entlaffen bezw. minbeftens 3 Monate lang nicht wieber in Drofchenfahrbieust zu nehmen.

3. Bereinsmitglieber, welche trobbem einen folden Ruticher im Fahrbienst behalten, bezw. währenb ber Dauer bes Berbots in Dienst nehmen, haben eine Konventionalstrafe von 3 Mt. für jeben Tag bes Dienstes zur Bereinstasse zu gablen."

Dem Rutscher gelang es verschiedene Male, Fahrdienst zu erhalten, aber sofort setzte die heilige Feme der Unternehmer ein. Zunächst erhielt er folgendes Schreiben:

"Dresben, ben 9. September 1911.

Bie festgestellt worden ift, haben Sie trot ber Ihnen zugegangenen Entscheidung vom 1. Juni d. J. Droschte 1. und 2. Klasse gesahren, weshalb der Gesamtvorstand beschlossen hat, Sie dieserhalb von heute ab nunmehr auf die Dauer von zwei Jahren im Droschsensahrdienst nicht zu beschäftigen, wovon Sie hierdurch zur Rachachtung in Kenntnis gesett werden. Wilhelm Biete, Borsthenber."

Die Droichtenbesitzerin, die ihn trot bes Berbots in Arbeit genommen, erhielt folgenden Utas:

"Dresben, ben 20. September 1911.

Frau Agnes verw. Schröber,

Dresben-Strehlen.

Bie ber Berein ber Droschlenbesiter 1. Klasse hier in Ersahrung gebracht hat, beschäftigen Sie ben Rutscher hermann Jahn weiter, tropbem Jahn burch Beschluß bes Bereins auf 2 Jahre vom Droschlenfahrbienste ausgeschlossen worben ift. Im Auftrage bes Bereins ersuche ich Sie hiermit, bei Bermeibung ber Klage und ben sahungsgemäßen Folgen Jahn sofort zu entlassen und mir bavon, daß bies geschehen ift, umgehend Rachricht zu geben.

ju gehen. Gewiß gibt es noch Innungen, die fich heftig gegen Strafbestimmungen wehren, mit denen zeitgemäße Tarife gehalten werden follen. Der Gin-fluß unferer Organifationen wird aber auch das noch burchseten, sobald es sich prattisch bewährt hat, solche

Bestimmungen angumenden.

Wir werden angesichts dieser Umstände wohl zu anderer Auffassung tommen muffen, als Mattutat die Strafbefugnis ber Innungen allgemein in den anders gelagerten Fällen beurteilt, denn in Butumft verschiebt sich das geld und gerade die unlautersten Glemente ber Innungen werden bie Ginführung folder Strafen zu spüten bekommen. Die rechtliche Seite dieser Frage ist überdies auch anders gestaltet, als sie von Mattutat dargestellt ist. In der angezogenen Begründung der Ludwigsburger Rreisregierung wird auf ein Urteil des Reichsgerichts verwiesen, in dem gegenüber der Behauptung des Borsitsenden einer Arbeiterorganisation: "Tarisverträge seien unwirksam, weil sie gegen § 152 der G.O. verstoßen", folgendes gesagt wird:

.\$ 152 habe nur bie Frage jum Gegenftanb, wie ber Rampf geführt werben barf und fet baber nur auf Bereinigungen und Berabredungen jum 3wede bes Rampfes ju beziehen. Gin Zartfvertrag fet aber an fich fein Rampfmittel, beffen fich bie Barteten gur Erreichung bes von ihnen angestrebten Bieles bebienen, sondern, wenn ein Rampf vorangegangen ift, gerade bas Biel, bas burch ben Rampf erreicht werben follte, ober wenn eine Bartet vollig unterliegt, ihre Unterwerfung unter bie Forberungen bes Siegers, ber Tarifvertrag fei ber ben Rampf beenbenbe Friedensichluß. Gei aber tein Rampf vorangegangen, fo fei ber Bertrag ein Alt gur Abwenbung bes Rampfes. Es tonne nicht Abficht bes Gefengebers fein, Ginigungen swifden Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Lohn- und Arbeitsbedingungen ben

Rechteschut ju berfagen." Dreben mir alfo ben Spieg um und berlangen bei Zavifabidluffen die Ginführung von Strafbestimmungen, mit beren Silfe die Einhalbung abge-ichloffener Bertrage viel leichter burchzuseben ift. Das Bedürfnis bagu ift bei ben Arbeitern langit anertannt, auch Innungen haben es als einen Mangel bezeichnet, bag fie folche Mittel nicht anwenden tonnen. Ber bie Wifere in ben Berbandlungen ber Schlichtungstommiffionen und ahnlichen Inftitutionon tennt, wird fich gegen Strafbestimmungen gur Unmendung bei Tarifverstögen nicht wenden lonnen. Die anormalen Berhaltniffe bes Badergewerbes und abnlich gelagerter Berufe burfen une nicht beitimmen, gegen eine Rechtslage aufgutreten, die wir unter normalen Berhältniffen als notwendig bezeichnen. Bie lange steht es noch an, bann sind die anormalen Organisationsverhältmiffe in den verschiedensten Berusen befeitigt. So lejen wir in dem Gutachten der Stuttgarter Handwerkstammer, das die Ludwigsburger Rreisregierung bor ihrer Entfcheibung ein-forberte, die gewiß fehr intereffante Stelle:

"Wenn aber einer Zwangsinnung bas Recht eingeräumt ift, Tarisvertrage abzuschließen, so muß boch bie logische Folge sein, bag ihr auch bas Mittel in bie Hand gegeben fein muß, für bie Durchführung eines folchen beforgt fein su tonnen,

Bei ben bertragichließenben Bartelen herricht bod unftreitig ber Bille bor, nicht nur einen Zarifvertrag abgufolieben, um einen folden gu formulieren, fonbern auch um ihn gu halten; bagu bebarf es aber ber 8 mangemittel."

Empfiehlt alfo bie Stuttgarter Sanbelstammer icon Zwangsmittel, um Tarifvertrage gu halten, fo am erften Tage ber guftanbigen Bermaltungsbehörbe ba-

bermerfen, benn auch unfer Wille ift es, die bon uns abgeschloffenen Tarife reitlos einzuhalten. Dieje Begutachtung der Stuttgarter Sandwertstammer ftust fich auf Urteil bes Reichsgerichts und fagt barüber:

"Auch bas Reichsgericht hat die Feffel bes § 152 ber# G.O. für eine gebeibliche Fortentwidelung bes Zarifvertrage burch feine Entscheibung bom 20. Januar 1910 befeitigt und in biefer ausgesprochen, bag bie Zarifvertrage nicht unter § 152 ber G.D. fallen, fonbern rechtsverbindliche Bereinbarungen barftellen, auf beren Erfüllung geflagt und bei beren Richterfüllung mit Bflicht jur haftung geahnbet werben tann. Bur Begrunbung führt bas Reichsgericht aus:

"Solchen Ginigungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über bie Arbeitsbedingungen ben Rechtsfcut zu verfagen und fie badurch zu verhindern, tonne nicht Absicht bes Gefengebers fein."

Es bilbet baber in Birtlichteit auch jest ichon ber § 152 ber G.O. für bie Bwangeinnungen tein hindernis, ben Abichluß bon Carifvertragen mit Zwangsmitteln burchzuführen."

Beute müten die Innungsscharfmacher diese Rechtsgrundlage zur Berfolgung ihrer eigennütigen Bwede aus, es tommt aber die Zeit, wo ihnen biefe Baffe unangenehm wird und fie gern barauf bergichten mürben.

Stuttgart.

-n.

# Sygiene, Arbeiterschut.

Gin neuer Berfuch gur Befeitigung bes Arbeiterinnenfcunes.

Die gesehlichen Bestimmungen über die Maximalarbeitszeit für ermachfene Arbeiterinnen find ben Scharfmachern im Unternehmerlager von je ber ein Dorn im Auge gewesen und immer wieder wird versucht, burch ben Erlag bon Sonderbestimmungen bie Befreiung bon ben allgemeinen Borfchriften gu erlangen.

Die Erfolge, bie auf diesem Gebiet für einzelne Berufe gu bergeichnen find, laffen natürlich auch bie Bertreter anderer Berufe nicht ruben, und gang befonders lebhaft find jett die Bertreter ber Rleiber-und Bafchetonfettionsfirmen bemuht, im Reichstage auf Beseitigung ber Boridriften gu bringen, die ber willfürlichen Ausnutung ber weiblichen Arbeitstraft einen Riegel borfchieben.

Erft im Dezember v. J. wurde im Reichstage burch ben nationalliberalen Abgeordneten Baffermann beantragt, den Ronfettions und Bubwertstätten, die in unmittelbarem Bufammenhang mit offenen Bertaufsgusammenhang mit offenen Vertaufsgeschäften stehen, die Beschäftigung bon Arbeiterinnen an Sonnabenden und Borabenden von Festtagen auch nach 5 Uhr, bis 8 Uhr abends, zu gestatten. Jest erhebt nun auch der Deutsche handelstag Forderungen, die, wenn sie zur Durchführung kommen, den bestehenden geringen Arbeiterinnenschutz ganz bedeutend einschränken wurden. ben. Die Forberungen haben folgenden Bortlaut:

"Der Deutsche Danbelstag halt Erleichterungen für bie Befchäftigung bon Arbeiterinnen für notig und erbebt in bejug auf \$ 138a unb \$ 139a ber Gewerbeorbnung folgenbe Forberungen:

Dem Arbeitgeber foll geftattet fein, in befonbers bringenben Fallen für bie Dauer bon brei Tagen fofort Ueberarbeit leiften gu laffen unter ber Bebingung, bat er gleich Es foll ungutaffig fein, baf bie Behorbe bie Erlaub- nicht doch Seimarbeit badurch leiften, bag fie Fami-

Für Gewerbezweige, in benen an einzelnen Tagen ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis auftritt, insbefondere für bie in ber Raiferlichen Berordnung bom 31. Mars 1897/17. Februar 1904 bezeichneten Bertftätten ber Rleiber- und Bafchetonfettion, follen auf hochftens fünfzig Tage im Ralenberjahre Musnahmen bon ben Bestimmungen bes § 137 Abfat 1, 2, 4 mit ber Dafgabe zugelaffen werben tonnen, baß bie tägliche Arbeitszeit 3 m olf Stunden, an Sonnabenden und Borabenben von Fefttagen acht Stunden nicht überschreitet und bie ju gemahrende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunben beträgt. - In ber ununterbrochenen Rubezeit muffen bie Stunden zwischen zehn Uhrabe'nbsund fünf Uhr morgens liegen. — Die Bahl ber Ausnahmetage foll bem Arbeitgeber freifteben. - Gewerbetreibenbe, Die Arbeiterinnen über fechzehn Jahre auf Grund folder Beftimmungen über bie gefeslich festgefeste Beit hinaus befchaftigen, follen bies nicht vorher anzuzeigen brauchen; fie follen verpflichtet fein, an einer in die Augen fallenden Stelle der Berffiatte eine Tafel auszuhängen, auf ber jeber Tag, an bem Ueberarbeit ftattfinbet, bor Beginn ber Ueberarbeit einzutragen ift. — Gine folche Regelung ift burch ben Bunbesrat ober, falls biefer nicht bagu befugt ift, burch Gefet borgunehmen."

Bisher mußte für die Beschäftigung bon 21r-beiterinnen über die Dauer bon 10 Stunden und über 8 Uhr abends an Wochentagen und 8 Stunden und über 5 Uhr abends an Sonnabenden und Bor-abenden von Fosttagen hinaus vorher die Er-laubnis eingeholt werden. Diese Borschrift gab der Gewerbeinspettion Gelegenheit, start beschäftigte Be-triebe kennen zu lernen, von denen doch zunächst anzunehmen ist, daß sie die Borschriften nicht innehalten. Daß die Arbeitgeber den guftandigen Ber-waltungsbehörden gleich am ersten Tage Mitteilung von der Ueberarbeit machen follen, fann die disher giltigen Bestimmungen nicht ersehen. Die Ersah-rung lehrt doch, daß Mitteilungen sehr oft unpünst-lich ersolgen; auch Eintragungen der Ueberstunden und sonstige Formalitäten nicht immer korrest er-füllt werden. füllt werden. Und gerade die Monfektionsbetriebe haben bewiesen, daß fie es mit der Erfüllung der Formalitäten nicht allzu genau nehmen.

Bon den im Jahre 1911 ermittelten 8120 for= malen Berftogen gegen bie Borfcriften betreffend den Arbeiterinnenfchut entfielen 2608 Falle oder 32 Brog. auf die Betriebe ber Aleider= und Bafche= fonfettion. Aber auch bei den fonftigen Teftftellungen nimmt die Ronfettion nach ben Berichten ber Bewerbeauffichtsbeamten die erfte Stelle ein. den für 1911 insgesamt nachgewiesenen 10718 Ber-ftogen gegen den Arbeiterinnenschut ift die Konfeftion mit 3079 ober 28,7 Brog, aller ermittelten Falle beteiligt. Dabei find in feinem Berufe die Borausfebungen für die Umgehung bes Arbeiterinnenichutes fo gunftige, als in ben Betrieben ber Rleiberund Bafchetonfettion.

Ermöglicht wird dies in erster Linie durch die call übliche Beimarbeit. Wohl verbietet überall übliche Beimarbeit. § 137a ber Gewerbeordnung die Mitgabe bon Arbeit nach Saufe an Arbeiterinnen, die mahrend ber guläffigen Beschäftigungsdauer im Betriebe gearbeitet haben, und gestattet sie an Betriebsarbeiterinnen nur in dem Umfange, daß die Bahl ber nötigen Arbeits-

nis von Ueberarbeit von der Zahlung eines höheren lienangehörigen bei der Arbeit helfen. Außerdem kann bei dem heutigen Stande der Gewerbeaufficht und ihrer Befugniffe gar nicht tontrolliert werden, ob die Unternehmer die Bedingungen der Gewerbeordnung erfüllen. Erschwert wird dies noch durch die Auslegung, die der § 137a dahin erfährt, daß die Worte "für Rechnung Tritter" sich auf dritte Arbeitgeber beziehen.

Die ermittelten Umgehungen bes § 137a geben daber auch nicht entfernt den Umfang derfelben an. Dies bestätigen auch die Gewerbeinspettoren übereinstimmend, die darüber berichten. Außerdem fonnten sie feststellen, daß die Besither von konfestionswerkstätten vielsach die Ziffer der Betriebsarbeiterinnen auf neun herabgefest haben und die übrige Arbeit in der Beimarbeit heritellen ließen, um eine größere Musnugung der weiblichen Arbeitsfraft zu ermöglichen. Die Konfettionsordnung vom Jahre 1897, mit den durch Ministerialerlaß vom 17. Februar 1904 getroffenen Erweiterungen, geftattet aber Betrieben mit weniger als 10 Berjonen die Beichäftigung ermachfener Arbeiterinnen an 60 Tagen im Jahre mahrend der Dauer von zwölf Stunden täglich. Dadurch, daß in diefer Berfügung die Connabende und Borabende von Beittagen bon der Ueberzeitarbeit nicht ausgeschloffen find, ift es möglich, auch an diesen Tagen 12 Stunden arbeiten Bu laffen. Berudfichtigt man ferner, daß in Bertftatten, die in unmittelbarer Berbindung mit offenen Berfaufsgeschäften stehen, Menderungen Wartesachen auch an Sonnabenden usw. nach 5 Uhr abends auszuführen find, jo ist wohl ausführlich der Beweis erbracht, daß der Arbeiterinnenschut in Kon-

feftionswerfstätten nur fehr mangelhaft ift. Und doch entfällt die größte Angahl der Ber-fehlungen auf diese Betriebe. Erschwerend fällt hierbei noch ins Bewicht, daß die Arbeiten nicht an einen besonders borgerichteten Raum gebunden find, wie es für Bertstätten mit Maschinenbetrieb und mechanischer Rraft notwendig ift. Daber tommt es vor, daß nach der vorgeschriebenen Arbeitszeit die Arbeiterinnen in anderen Räumen untergebracht werden, wodurch ebenfalls die Ermittelungen verhindert werden.

Wenn es nicht gelingt, die Arbeiterinnen mahrend der Heberftunden gu überrafchen, ift eine Geftstellung durch Fragen nur da erfolgreich, wo die Arbeiterinnen den Mut finden, der Wahrheit ent= iprechend ju antworten oder die infpizierenden Be-amten auf Berftoge aufmertfam ju machen. Dies wird mit wenigen Ausnahmen aber nur in Betrieben geschehen, wo die Arbeiterinnen gut organifiert find. Dieran mangelt es aber gang besonders in den Reihen der Konfettionsarbeiterinnen. Daß aus biefem Buftand, ber ben Unternehmern natürlich nicht unbefannt ift, diefe Borteil gieben, ift ihr gutes Recht. Wir ermahnen dies auch nur, um zu zeigen, wie wenig die Inhaber der Konfettionsbetriebe durch die Bestimmungen des Arbeiterinnenschutes beläftigt find. — Bugegeben muß werden, daß die übliche Saisonarbeit und die Gewohnheit des faufenden Bublifums, feinen Bedarf erft in den letten Tagen bor den Feften und den Bitterungsumichlägen gu haben, und gestattet sie an Betriebsarbeiterinnen nur in dem Umfange, daß die Zahl der nötigen Arbeitsteinen den Belänge, daß Bublifum zu rechtzeitigem Finnden, zusammen mit der im Betriebe berbrachten Zeit, die für erwachsene Arbeiterinnen giltige Frist nicht überschreitet. Es sehst aber Außensiehenden jede Kontrolle darüber, ob die Betriebsarbeiterinnen beden, den Betriebsinhabern Schwierigfeiten berei-